Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau b. Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Einundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 173.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 9. März

(Erscheint täglich dreimal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen die Petitzeile 50 Pf., sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen

1878

Deutscher Reichstag.

16. Sitzung.

Berlin, 8. März. 12 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Fürst Bismarck, Hofmann, von Pfretzschner, von Mittnacht, von Nostitz-Wallwitz u. A.

Eingegangen ist ein Gesetzentwurf betr. den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren.

Das Haus tritt in die zweite Berathung des Gesetzentwurfs betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers ein und zwar werden die §§ 1 und 2 desselben in der Diskussion zusammengefaßt. Sie lauten:

§ 1. Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reiches übertragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernennt.

§ 2. Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesammten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden.

Zu diesen beiden Paragraphen liegen folgende Amendements vor:

1) Vom Abg. Beseler:

§ 1. Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die Gesammtheit der sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reiches übertragenen Obliegenheiten und Geschäfte können durch einen Stellvertreter wahrgenommen werden, welchen der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers für den Fall der Behinderung desselben ernennt.

§ 2. Für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches befinden, können die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfange oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises, einschließlich der Gegenzeichnung beauftragt werden. Der Kaiser ordnet die Stellvertretung an und ernennt die Stellvertreter auf Antrag des Reichskanzlers.

2) Von den Abgeordneten v. Frankenstein und Windthorst:

§ 1. Die zur Giltigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die Gesammtheit der sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten und Geschäfte werden im Falle einer Behinderung des Reichskanzlers von einem Stellvertreter wahrgenommen, welchen der Kaiser für einen solchen Fall ernennt.

§ 2. Der Beginn der Stellvertretung und die beim Wegfall der Behinderung des Reichskanzlers eintretende Beendigung derselben wird durch kaiserliche Anordnung festgestellt

3) Vom Abg. Hänel dem § 2 der Vorlage als dritten Satz, resp. dem § 2 in der Fassung Beselers als zweites Alinea hinzuzufügen: „Die Feststellung derjenigen obersten Reichsbehörden, deren Vorstände auf Grund der letzteren Ermächtigung mit der Stellvertretung zu beauftragen sind, erfolgt durch Gesetz oder durch Bestimmung des Reichshaushaltsetats."

4) Vom Abg. Schneegans dem § 2 der Vorlage folgenden Zusatz hinzuzufügen: „Der Stellvertreter des Reichskanzlers für Elsaß Lothringen hat seinen Amtssitz in Straßburg."

Abg. Beseler: Der Ausgangspunkt dieser Vorlage liegt in den Verhandlungen vom 13. April vorigen Jahres, in den damals ausgesprochenen Wünschen, betreffend die veränderte Organisation der Reichsämter und die Schaffung eines Reichsfinanzamtes. Diese Wünsche schienen ihrer Erfüllung nahe, als die jetzige Vorlage angekündigt wurde. Die Regierungen haben die Stellvertretungsfrage als eine einheitliche behandelt und die Gesammtvertretung zugleich mit der Sondervertretung des Reichskanzlers in § 1 der Vorlage prinzipiell geordnet; sie haben dann im § 2 die Sonder-Vertretung quantitativ und qualitativ beschränkt. Beide Arten der Stellvertretung sind fakultativ und keine organische Institution. Das bescheidene Maß von Zugeständnissen, welche in dieser Vorlage gemacht werden, wird man wesentlich nicht überschreiten dürfen. Doch entspricht die Disposition des Gesetzes nicht seinem Zweck. Ich muß bei diesem Anlaß die frankfurter Reichsverfassung gegen Herrn v. Helldorff in Schutz nehmen. Hätten wir damals einen König Wilhelm und ein Königgrätz hinter uns gehabt, dann hätten auch wir damals etwas Dauerhaftes zu Stande gebracht. Ein Verfassungswerk muß auch formell möglichst gut gemacht werden. Die endlosen Streitfragen und Zweifel im Bereich der deutschen Reichsverfassung resultiren meistens aus ihrer mangelhaften Redaktion, welche freilich mit der Lage der Dinge bei ihrer Abfassung entschuldigt werden kann. An demselben Fehler leidet diese Vorlage. Mein Haupteinwurf gegen sie besteht darin, daß sie die Gesammt- und die Sondervertretung des Reichskanzlers ganz gleichartig behandelt und abgesehen von dem Umfange des Auftrages unter dieselben leitenden Gesichtspunkte stellt. Die Gesammtvertretung kann nur eine einheitliche sein und soll nur im Behinderungsfalle des Reichskanzlers eintreten, dagegen kann die Sondervertretung in sehr verschiedener Art durchgeführt werden; sie kann sich auf ganze Geschäftszweige oder auf einzelne Theile derselben erstrecken und ihren wirklichen Zweck nur dann erreichen, wenn sie nicht an die einzelnen Behinderungsfälle des Reichskanzlers gebunden ist, sondern neben der Geschäftsführung des Reichskanzlers dauerd wirksam sein kann. Der Reichskanzler glaubt, daß er sich schon jetzt nach Artikel 15 der Verfassung auf dem Wege der schriftlichen Vollmacht von einem Mitgliede des Bundesraths vertreten lassen könne; unzweifelhaft ist es aber nicht bei der Kontrasignatur der Fall, welche unabhängig vom Artikel 15 im Artikel 17 selbstständig geordnet ist. Ich habe mit meiner Fassung des § 1 bezwecken wollen, daß ein Gesammtstellvertreter voraus bestellt wird „für den Fall der Behinderung", der also in diesem Falle jedesmal sofort eintritt, während nach der Fassung der Regierungsvorlage meiner Meinung nach für jeden einzelnen Fall der Behinderung jedesmal ein Gesammtstellvertreter ernannt werden muß. Der Reichskanzler hat sich allerdings positiv gegen einen solchen „eisernen" Stellvertreter erklärt. Er erklärte aber gleichzeitig, daß die Gesammtvertretung des Reichskanzlers nur wahrgenommen werden könne durch den Stellvertreter des preußischen Ministerpräsidenten. Der Vizepräsident des preußischen Staatsministeriums ist aber ein solcher „eiserner" Stellvertreter, derselbe wird also auch im Reiche unumgänglich nöthig sein. Es sind das allerdings außerordentlich Einrichtungen. Im § 2 würde ich gern über die Linie, welche in der Regierungsvorlage für die Sondervertretung gezogen ist, hinausgehen. Aber die Erklärungen der Vertreter für Baiern und Würtemberg haben mich davon zurückgehalten. Es ist aber wohl aus den Motiven wie aus den Erklärungen des Reichskanzlers in erster Lesung klar geworden, daß man die Sondervertretung nicht blos für die Fälle der Verhinderung des Reichskanzlers, sondern dauernd eintreten lassen will. Der Reichskanzler hat als Analogie die Reichskriegsverwaltung angeführt und daraus weitere Konsequenzen gezogen für die mögliche Einrichtung eines Reichsfinanzamtes. Es ist mir nicht klar geworden, ob der Reichsschatzsekretär, von dem er sprach, als selbständiger und verantwortlicher Beamter angesehen werden soll oder nicht. Sollen also die Sondervertretungen neben der Geschäftsführung des Reichskanzlers bestehen, dann ist das Gesetz nicht korrekt gefaßt. Allerdings wäre mit der Erklärung des Reichskanzlers, er sei persönlich verhindert, sofort eine dauernde Vertretung für einen einzelnen Verwaltungszweig möglich gemacht. Erstens darf man aber dem Reichskanzler nicht eine so zweideutige Handlung zumuthen und zweitens soll jedes Gesetz vor allem wahrhaft sein. Es ist immer ein Unheil für ein Staatswesen, wenn man schlechte Gesetze verbessern will auf dem Wege der authentischen Interpretation und man soll dem nach Möglichkeit vorbeugen. Nun glaubt man aber, ich gefährde durch meine Anträge das Zustandekommen des Gesetzes, welches nur eine Entlastung des Kanzlers bezweckte. Wenn durch Annahme meiner Anträge das Gesetz gefährdet würde, dann würde ich es sehr bedauern, und ich habe mir einen solchen Erfolg derselben nicht vorgestellt. Aber befinden wir uns denn jetzt in einer Nothlage? Wenn Sie meine Anträge begründet finden, dann können Sie sie in der zweiten Lesung sicher noch annehmen und es dem Bundesrath anheimgeben, ob hier wirklich Gefahren für die Politik der Bundesregierungen sich offenbaren. Dann könnte ja, wenn Widerspruch erhoben wird, bei der dritten Lesung immer noch eine Abänderung eintreten. Ich hoffe, daß der Bundesrath kein starres non possumus unseren Beschlüssen entgegensetzen wird; dies würde wenigstens in den politischen Kreisen der Nation nicht günstig aufgenommen werden. Bei der Bestellung eines Gesammtvertreters glaube ich, daß die kaiserliche Ernennung genügt, weil die Auseinandersetzung zwischen dem Reichskanzler und seinem Gesammtvertreter mehr ein Internum der Reichsregierung ist. Dagegen wird bei Einsetzung einer Sondervertretung an eine Organisation gedacht werden, die sich freilich nicht hinstellt als eine Einführung verantwortlicher Reichsministerien, die aber doch so beschaffen ist, daß hierauf die Anordnung der Stellvertretung und nicht blos die Ernennung der Stellvertreter als durch den Kaiser erfolgend anzusehen ist, natürlich auf Vorschlag des Reichskanzlers. Aber überschreiten denn diese Aenderungen diese Linie, welche die Bundesregierungen sich gezogen haben? Hier ist von eigentlichen Reichsministerien nichts zu befürchten; hier handelt es sich nicht um eine Erweiterung der Rechte des Reichskanzlers. Allerdings finde ich, wenn ich mich auf den Standpunkt des Bundesraths stelle, die Besorgniß erklärlich, daß ein verantwortliches Ministerium welches in steter Berührung mit der Volksvertretung sich befindet, jeder anderen politischen Korporation gefährlich werden kann. Diese Vorlage wird die Reichsämter wirkungsvoller und elastischer machen, obwohl für weitere Schritte gewisse Garantieen nicht mit Unrecht gefordert werden, wie sie der Abg. Windthorst zur Auswahl hingestellt hat. Für die weitere Entwickelung der Reichsverwaltung wird man wohl den Einzelstaaten Konzessionen machen müssen und die zu einer solchen Verfassungsänderung nöthige Zweidrittelsmajorität wird sich wohl im Reichstage finden lassen. Allerdings, der von Windthorst geforderten Garantie, daß zu einer Verfassungsänderung alle Einzelstaaten zustimmen müssen und daß dieselbe durch ein einziges dissentirendes Votum verhindert werde, darf der Reichstag seine Zustimmung nicht geben. Eine edle Nation läßt sich nicht künstlich aus formalistischen Gründen zu einer Stagnation ihrer Verfassungs Einrichtungen verurtheilen (Sehr wahr!), also Maß in den Garantien! In diesem Sinne habe ich meinen Antrag gestellt und bitte Sie, denselben anzunehmen. (Beifall.)

Abg. Frhr. v. Frankenstein: Unser Antrag akzeptirt die allgemeine Stellvertretung des Reichskanzlers, weil dieselbe nothwendig und verfassungsmäßig zulässig ist; er verneint dagegen die Stellvertretung in den einzelnen Verwaltungszweigen durch die Vorstände der obersten Reichsbehörden, weil dies den Anfang einer wesentlichen Aenderung der Reichsverfassung involvirt. Im Laufe der Zeit haben sich aus dem Schoße des Reichskanzleramts verschiedene Reichsämter herausgebildet, die Anfangs klein waren, aber mit der Zeit immer größer werden; daß man die Vorsteher dieser Aemter jetzt eventuell mit Verantwortlichkeit ausstatten will, beweist klar, daß man bestrebt ist, aus denselben Reichsministerien zu bilden. Damit wäre aber die Grundlage des Bundesraths erschüttert und der Anstoß zu einer grundsätzlichen Aenderung der Verfassung gegeben. Das beweist die Thatsache, daß die neuliche Erklärung des bairischen Bundesbevollmächtigten: Baiern erblicke in der Schaffung von Reichsministerien eine Verletzung der Rechte des Bundesraths, auf der linken Seite des Hauses nicht mit Beifall aufgenommen wurde. (Sehr richtig! links.) Wenn dann der Reichskanzler wiederholt erklärt hat, daß der preußische Finanzminister zugleich Reichsfinanzminister werden solle, so muß ich die Befürchtung aussprechen, daß diesfalls die preußischen Finanzen mehr und besser im Auge behalten werden, als die des Reiches. Jedenfalls ist es aber nothwendig, daß dem stetigen Vermehren der Reichskompetenzen Einhalt gethan wird, und ich hoffe, daß der bairische Bundesbevollmächtigte gegen die Vertretung des Reichskanzlers in den einzelnen Verwaltungszweigen mit voller Verantwortlichkeit stimmen wird, falls die Vorlage nochmals der Beschlußfassung des Bundesraths unterbreitet werden sollte.

Abg. v. Grävenitz: Der Gesetzentwurf stützt sich auf die Gewalt der Thatsachen und auf die durch Erweiterung des Geschäftsumfanges eingetretene Nothwendigkeit der Stellvertretung. Die Fassung des Gesetzes beruht auf einem Kompromiß und ist im Bundesrath, gegenüber der ursprünglichen Vorlage, zu größerer Bestimmtheit im Einzelnen ausgearbeitet worden. Unzweifelhaft liegt die Stellvertretung im Geist und Sinn der Verfassung; hätte man bei Berathung der letzteren die Stellvertretungsfrage berathen, so wäre damals kein Widerspruch dagegen aufgetaucht. Man kann sogar sagen, daß die Stellvertretung schon im Artikel 15 der Verfassung liegt. Jetzt, nachdem die Zulässigkeit der Vertretung in einzelnen Gebieten, namentlich der Kontrasignatur angezweifelt worden ist, sind wir auf die Regelung der Angelegenheit durch das Gesetz angewiesen. Dieses Gesetz bewegt sich durchaus auf einem kleinen Theile des Gebietes, welches bereits verfassungsmäßig dem Kaiser zusteht. Es bedarf aber nicht einer gesetzlichen Bezeichnung derjenigen Aemter, bei denen die Stellvertretung stattbaben soll; wir, die Konservativen, theilen in dieser Beziehung nicht den Standpunkt Hänels. Es handelt sich hier nicht um eine Organisation, die ein Lebensprinzip der Verfassung betrifft, nicht um ein Eingreifen in die alleinige Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. Diese beruht nicht in der Kontrasignatur, sondern in seinem Amt. Diese Verantwortlichkeit geht mit über auf die allgemeinen und besonderen Stellvertreter, aber die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers bleibt unberührt. Ohne diese andauernde Verantwortlichkeit ist die Handhabung der Verfassung überhaupt nicht zu denken. Gerade durch dieses Gesetz tritt eine erhöhte Verantwortlichkeit des Reichskanzlers ein. Gegen den § 3 der Vorlage ist ein Einwand erhoben worden, welches die Lebensfähigkeit des Verhältnisses zwischen dem Reichskanzler und den Stellvertretern bei dem jederzeitigen Eingreifen des Kanzlers in die Geschäfte bezweifelt; allein dieser Einwand könnte ebenso gut gegen die bestehenden Verhältnisse geltend gemacht werden. Die Thätigkeit des Reichskanzlers gipfelt in dem Verhältniß zu dem höchsten Träger der Macht; dieses Verhältniß findet seinen Ausdruck in der Kontrasignatur und die letztere hat zur Voraussetzung eine genaue Kenntniß der Grundlagen der verschiedenen Geschäfte, welche über das einem Menschen Mögliche hinausgeht. Ich bitte Sie, unter Ablehnung des Amendements, das Gesetz, wie es vorliegt, anzunehmen nach dem Grundsatz: unitas in necessariis!

Abg. v. Kleist-Retzow: Der Abg. v. Frankenstein dürfte sich irren, wenn er hofft, daß der bairische Bundesbevollmächtigte im Bundesrathe in seinem Sinn votiren werde, denn voraussichtlich wird die Vorlage unverändert angenommen, so daß sich der Bundesrath mit der Sache gar nicht mehr zu befassen haben wird. Auffallend ist es jedenfalls, daß der bairische Bundesbevollmächtigte reichsfreundlicher auftritt als das bairische Reichstagsmitglied. Die allgemeine Stellvertretung bedarf keines besonderen Gesetzes und wenn dessenungeachtet der § 1 des Zentrumsantrages dies glauben machen will, so ist doch nur ein Schild, hinter dem sich vielleicht eine Beschränkung der Freiheit des Kaisers in der Art der Ernennung der Stellvertreter verbirgt. Thatsächlich steht fest, daß der Reichskanzler im Laufe der Zeit in einer Weise überbürdet worden ist, welche die Kräfte auch des gewaltigsten Mannes übersteigt, und dem muß abgeholfen werden entweder durch Stellvertreter oder durch Reichsminister. Alles zu übersehen, ist bei der jetzigen Lage der Dinge der Reichskanzler absolut nicht im Stande. Die Vorlage beabsichtigt nun keineswegs eine Aenderung in unseren obersten Reichsbehörden, sondern will dieselben nur innerhalb ihres Rahmens mehr ausdehnen, sie thätiger und brauchbarer gestalten. Die Opposition gegen die Stellvertreter und das stetige Betonen der Nothwendigkeit von Reichsministern muß den Bundesrath nur noch mißtrauischer machen, und das liegt nicht im Interesse des Reiches. Ich habe gegen die Reichsminister vielfache Bedenken, denn sie könnten nur mit einer geschlossenen parlamentarischen Majorität regieren und müßten unbedingt dem Reichskanzler folgen. Will man aber die Reichsminister nicht, dann muß man dem Kanzler die Mittel geben, das Reich kräftig zu verwalten. Dadurch werden die Einzelstaaten selbst geschützt. Man spricht so viel von den Opfern, welche die Einzelstaaten dem Reiche gebracht, aber man scheint ganz zu vergessen, daß Preußen die größten Opfer bringt. Oder ist es etwa kein großes Opfer, daß Preußen blos 17 Stimmen von 54 im Bundesrath beansprucht hat? Ohne Preußen könnte das Reich gar nicht bestehen; Preußen ist es, welches das Reich vertheidigt. Deshalb hätte man im Bundesrath die im § 2 ausgesprochene Beschränkung nicht aussprechen sollen; denn wenn man sagt, daß nur die in der eigenen unmittelbaren Reichsverwaltung stehenden Personen der verantwortlichen Stellvertretung theilhaftig werden können, so ist dies ein Mißtrauen gegen Preußen, man befürchtet augenscheinlich Preußens überwiegenden Einfluß. Daß man somit den preußischen Ministern diese verantwortliche Verwaltung der Reichsämter unmöglich machen will, dürfte nicht gedeihlich auf die Entwickelung unserer Verwaltungsverhältnisse wirken. Steuern wir z. B. im Gebiete der Finanzverwaltung nicht auf einem wüsten Meere? Gerade die Finanzverwaltung bedarf einer einheitlichen Leitung, und wenn wir uns jetzt damit behelfen, daß der preußische Finanzminister die finanziellen Entwürfe für das Reich macht, so ist doch immer festzuhalten, daß er das Reich nur dann genau kennen kann, wenn er die Leitung der Reichsfinanzen besitzt. Ebenso ist es mit dem Reichseisenbahnamt. So lange wir neben demselben noch einen preußischen Eisenbahnminister haben, wird Jeder sein Ressort einseitig verwalten und diese einseitige Verwaltung auf die Spitze treiben. Tritt dagegen zwischen beiden eine Personalunion ein, dann wird auch Eintracht und einheitliche Leitung herrschen. Es ist dabei durchaus nicht entscheidend, daß preußische Minister an die Spitze kommen, sondern ausschlaggebend ist nur das Reichsinteresse. Ueberhaupt ist es eine ganz falsche Voraussetzung, daß das Reich und die Einzelstaaten sich feindlich gegenüberstehen; beide haben vielmehr parallele Interessen. Und wenn der Abg. v. Bühler sogar beantragt, daß kein Reichsbeamter zugleich Staatsbeamter sein dürfe, so müßte konsequenterweise auch der Reichskanzler sein Amt niederlegen. (Heiterkeit) Die Schwierigkeiten liegen hauptsächlich in den Personen. Wenn z. B. eine Partei die wegen einer billigen Ausgleichung zwischen direkten und indirekten Steuern nothwendige Erhöhung der letzteren lediglich aus politischen Gründen bekämpft, so muß dieselbe das geschichtliche Rückerinnerungsvermögen verloren haben, an unsere großartige Entwickelung von 1862–71: 1866 und 1870 wurde der Baum gepflanzt, in dessen Schatten wir wohnen, dessen Früchte wir genießen, auf dessen Zweigen wir sitzen und unsere Lieder singen. (Große Heiterkeit.) Man hat sogar sein Mißvergnügen darüber ausgesprochen, daß der preußische Landtag nicht das volle Steuerbewilligungsrecht besitze, weil nach Art 109 der preußischen Verfassung die Steuern forterhoben werden, auch wenn kein Budget zu Stande gekommen. Aber wenn der Herr Reichskanzler auch im Laufe der Zeit Vieles gelernt hat, das wird jedenfalls die theuerste Erfahrung seines Lebens sein, daß es ihm nur deshalb gelungen ist, seine große Thaten zu vollbringen, weil er in dem Kampfe von 1862–66 festhielt an den Machtvollkommenheiten der Krone. Ich meine, daß man einer Schwierigkeit abhelfen muß, wenn der Weg zur Beseitigung klar vorgezeichnet ist und bitte Sie deshalb, diese Vorlage unverändert anzunehmen. Thun Sie das nicht, so wird der Reichswagen nur weiter in den Sumpf gerathen. (Beifall.)

Fürst Bismarck: Ich habe zu meiner Genugthuung in dieser Diskussion nicht den Beruf, an diejenigen Theile der Rede des Vorredners anzuknüpfen, die von Verhältnissen handeln, welche uns früher getrennt haben oder uns in Zukunft trennen könnten, sondern mit dem Thema der Vorlage kann ich mich auf den ersten Theil seiner Rede beschränken, von dem ich hoffe, daß wir uns über denselben in Gestalt der unveränderten Annahme der ursprünglichen Vorlage einigen werden. Ich habe wie jeder von uns vielleicht manches in der Vorlage anders gewünscht, aber es fragt sich, ob das Gewünschte und das Erreichbare sich immer decken. Unsere besten Bestrebungen in Deutschland sind zum Theil daran gescheitert, daß das

nicht der Fall war. Schließen wir von Größerem auf das Kleinere, welches die Gemüther wohl nicht durch seinen wirklichen praktischen Inhalt, sondern durch die daran geknüpften Gedankenflüge beschäftigt! Der Vorredner hat einen Gedanken in schärferer Weise, als es bisher geschehen ist, in einer Weise ausgesprochen, die mich nöthigt, doch meine modifizirte Stellung zu diesem Thema zum Ausdruck zu bringen, nämlich den Gedanken, daß die ganze Reichsverwaltung durch preußische Ministerien direkt schließlich zu führen sei, nicht blos thatsächlich, sondern daß dieser Thatsache auch der amtliche Ausdruck gegeben werden sollte. Es ist dies bis zu einem gewissen Grade der Fall gewesen in den ersten Jahren des norddeutschen Bundes, wo wir Reichsbeamte und Institutionen überhaupt noch nicht hatten. Ich betrachte es aber als einen wesentlichen Fortschritt, daß wir diese jetzt haben und als eine Aufgabe der Thätigkeit eines jedesmaligen Reichskanzlers nur die, Friktionen dieser Reichsinstitutionen mit den althergebrachten Institutionen der einzelnen Staaten zu vermeiden und zu vermitteln, soweit er kann. Daß da nun der schwarz-weiße Anstrich der Sache gerade nicht das richtigste Mittel ist, schon rein äußerlich, steht fest, aber wir hängen eben an Aeußerlichkeiten, und um das zu beweisen, will ich an eine große historische Thatsache erinnern, die für die Herstellung des deutschen Reiches entscheidend war. Es war der Brief, den der König von Baiern an den jetzigen deutschen Kaiser schrieb, als wir in Versailles waren. Ein Hauptgedanke in dem Briefe war: die bedeutsamen Rechte, die ich hierdurch einem andern Fürsten in meinem Lande Baiern einräume, kann ich einem Könige von Preußen gar nicht einräumen; die kann ich nur einem deutschen Kaiser geben. Es war damit der richtige Standpunkt ausgedrückt, sogar in diesem Sinne motivirt, der deutsche Kaiser ist mein Landsmann, der kann Rechte hier ausüben; der König von Preußen ist mein Nachbar. Dieses Gefühl ist hochberechtigt durch den ganzen Lauf der deutschen Partikulargeschichte und selbst von Seiten Derer, die geneigt wären, diese Berechtigung in minderem Maße anzuerkennen wie ich. Nachgerade bin ich einer von den älteren und erfahrenen Geschäftsleuten geworden, und ich weiß, wie bedeutsam diese Elemente gerade auf die Gemeinsamkeit des deutschen Landes zurückwirken. Ich bin bei den Geschäften schon betheiligt gewesen, als das Zwei-Königs-Bündniß scheiterte, vor 27 oder 28 Jahren, und war an den intimeren Verhandlungen zwischen den Höfen in dem Maße betheiligt, daß ich mit ziemlicher Sicherheit behaupte, es scheiterte, einfach an der Frage: Sollen die einzelnen Höfe eigene Gesandtschaften, eigenes Gesandtschaftsrecht erhalten oder nicht? In dieser Frage wurde der Abschluß gewiß 9 Monate, wenn ich nicht irre, länger als ein Jahr hingehalten, über alles Uebrige war man einig — darüber verfloß das tempus utile und es kamen rauhe Winterstürme, in denen diese jungen Frühlingsschößlinge überhaupt nicht mehr gedeihen konnten. Hatte nun dieses Recht eine wirkliche materielle Bedeutung? Ich war damals nach meinen Lebensjahren in meiner Stellung wohl berechtigt zu reden, wenn ich gefragt wurde, aber nicht zu reden, wenn ich nicht gefragt wurde. Haben die einzelnen Staaten den Einfluß auf die Entschließungen des deutschen Reiches, daß fremde Machthaber sich um ihren guten Willen bewerben, so giebt es kein Absperrungssystem, welches die Verbindungen abschneiden könnte und sie können vom Gesandten bis zum Schreiber und Kammerdiener und anscheinend Kaufmann heruntergehen. Man kann da keinen hinreichenden wasserdichten Verschluß finden, der diplomatische Beziehungen absperren könnte. Bei denjenigen Stellungen, wo das nicht der Fall ist, wo das Ausland sich nicht bewirbt um die Stimmen oder nicht auf sie hört, bei den kleineren oder weniger mächtigen, ist es ziemlich gleichgültig, ob sie Gesandte im Auslande erhalten oder nicht; jedenfalls ist es erfreulich, wenn die Berechtigung dazu sie mehr als Andere versöhnt mit der Lage, die ihnen sonst vielleicht nicht erwünscht ist. So ist es auch mit der Frage, die ich neulich schon in meiner leider zu langen Rede berührt habe: Soll der Vertreter eines Bundesstaates genöthigt sein, sich hier, wenn er Verkehr mit dem Reich hat, in ein preußisches Ministerialhaus zu begeben, um mit dem preußischen Minister, als solchen, zu verkehren? Ich glaube, daß ist weder geschäftlich nützlich, noch politisch förderlich; sondern man ist dem Reich und den Bundesgenossen schuldig, eine Reichsverwaltung, die zu ihrer Verfügung und im Reiche des Dienstes ist, neben den Beziehungen, die ich damals akzentuirte, herzustellen, und ich freue mich, daß im Bundesrath Einstimmigkeit darüber herrschte, daß hinsichtlich der Finanzen in den Motiven die Bestimmung mit der bewußten Modifikation Aufnahme gefunden hat, daß der preußische Finanzminister der thatsächliche Leiter der gesammten Finanzen sein sollte, und daß dieser Punkt gar keine Schwierigkeiten gemacht, keine Diskussion hervorgerufen hat. Wenn die Finanzverwaltung fruchtbringend sein soll, so ist es nothwendig, mit dem Dualismus ein Ende zu machen. Nachdem nun die indirekten Steuern von einer Finanzverwaltung, die direkten von 25 anderen versehen werden, ist es nothwendig, daß man da wenigstens eine Zusammenschiebung so weit erreicht, wie sie durch die Hilfe des preußischen Finanzministers zu erreichen ist, der ja seinerseits, was der Vorredner ganz richtig ausführte, alle Freuden und Leiden des einzelnen Staates vom preußischen Standpunkte aus mitfühlt und insofern auch die Interessen des Einzelstaates dem deutschen Reich gegenüber zu vertreten haben wird, die Reichsinteressen aber von dem Reichsschatzsekretär gegenüber den einzelnen Staaten, die daneben ihre Vertretung finden. Wenn ich bei meinen früheren Aeußerungen den preußischen Finanzminister als den natürlichen Vertreter des abwesenden oder behinderten Reichskanzlers bezeichnet habe, so hat das den Grund, daß dem preußischen Finanzminister die dortigen Gepflogenheiten an und für sich ein gewisses Einmischungsrecht in die übrigen preußischen Ressorts geben, er also die nächste Anwartschaft auf das Präsidium im preußischen Staatsministerium hat bei Abwesenheit des Ministerpräsidenten. Absolut nothwendig ist diese Einrichtung nicht, man könnte in Preußen auch den Minister des Innern oder einen Minister ohne Portefeuille zum Vizepräsidenten ernennen, wie das unter dem Ministerium Hohenzollern mit der Person des Herrn von Auerswald der Fall war. Dieser würde dann auch jedesmal in die kanzlerischen Vertretungen substituirt werden müssen. Von der Nothwendigkeit, daß beide Vertretungen in einer Hand bleiben, habe ich ja früher Zeugniß abgelegt Aber auch in diesem Falle würde die Einheit oder ein annäherndes Maß von Einheit der einzelstaatlichen Finanzen mit den Reichsfinanzen gar nicht ausgeschlossen sein. Das Verhältniß des preußischen Finanzministers zu dem Reichsschatzsekretär, den ich neulich gewissermaßen als den Unterstaatssekretär für den deutschen Theil der Finanzen, d. h. für die indirekten Steuern, bezeichnete, dieses Verhältniß denke ich mir ganz unabhängig von der Präsidialfrage. Man kann sogar Gründe dafür anführen, daß beide Verhältnisse getrennt bleiben. Der Hauptgrund liegt in dem großen Umfange, welchen das preußische Finanzministerium an sich hat. Selbst nach Abzweigung der Domänen- und Forstverwaltung ist dasselbe wohl noch zu umfangreich, daß daneben der preußische Finanzminister noch die Reichsfinanzen leiten und die ganze Stellvertretung des Reichskanzlers übernehmen soll. Diese Aufgabe könnte ihn zersplittern, so daß er ihr nicht vollständig genügen kann. Diesem Uebelstande, wenn er eintreten sollte, kann man auf zwei Wegen begegnen. Einmal dadurch, daß der stellvertretende Kanzler dann jedesmal die Spezialvertretungen, zu denen dies Gesetz die Berechtigung giebt, ins Leben treten läßt, die Schachtel gewissermaßen zumacht und seinem Auge entzieht, sie auf eigene Verantwortung gehen läßt und sich nur um die Gesammtleitung und die hier ausgenommenen Branchen bekümmert. Das ist gerade der vom Vorredner hervorgehobene Fehler, die Ausübung der Aufsichtsrechte des Reichs im Gegensatz zu den eigentlich unabhängigen Verwaltungszweigen. Nun, da gerade tritt das Unbehagen ein, was ein württembergischer, sächsischer Finanzminister empfindet, wenn er sich in Reichsangelegenheiten — oder nennen wir den Justizminister — in Aufsichtsfragen nicht an die Reichsinstanz, sondern an das königlich preußische Justizministerium wenden muß, das ja nach der gesetzlichen Lage reskribirend nach Dresden und Stuttgart entscheidet. Das sind diese kleinen Gefühlsausdrücke, von denen wir alle nicht loskommen können. Das Gefühl der Verletzung äußerer Würde kann nach meiner Erfahrung in parlamentarischen Versammlungen sehr mächtig werden, ohne daß ein eigentlich praktischer Grund vorhanden ist; durch den Ausdruck des Gefühls wird geschäftlich nichts geändert. Also gestatten Sie auch den Einzelregierungen, dieses Gefühl ihrer staatlichen Würde äußerlich durch die Reichsfarben aufrecht zu erhalten, daß ihnen die preußischen Farben nicht in den Sinn vor Augen gerückt werden, wie jener Brief Sr. Majestät des Königs von Baiern damals sehr richtig das Verhältniß des Königs von Preußen von dem Verhältniß des deutschen Kaisers unterschied. Ich bin nicht in der Lage, augenblicklich weiter eingehende Aeußerungen über die Sache zu machen, ohne Gefahr, daß ich bei der sehr ausgiebigen Auslassung von der letzten Verhandlung in Wiederholungen verfiele; ich bitte um die Erlaubniß, bei einzelnen, mir auffallenden Punkten meine Meinung zu äußern; im Allgemeinen aber richte ich die Bitte an das Haus, solche Amendements, die nicht der Ausdruck einer unbesiegbaren prinzipiellen Ueberzeugung sind, die ja Niemand in sich zu ersticken vermag, fahen zu lassen und hier, mehr als überall, das Sprichwort zu beherzigen: das Beste ist des Guten Feind. Dies gilt auch von denjenigen Amendements, die eine vielleicht präzisere Fassung geben, eben weil sie weiter nichts geben. In einem Gesetz, welches sehr viel auf persönlicher Auslegung beruhen wird und wo das Beste eigentlich, um das Gesetz fruchtbar zu machen, aus der freien Entschließung des Kaisers wird hinzugethan werden müssen, da ist es mit dem Ausdruck nicht so genau zu nehmen, um nicht, wo nicht unüberwindliche Gewissenshindernisse vorhanden sind, die Vorlage nochmals an den Bundesrath zurückzuweisen. Nicht ohne schwere Mühe und Arbeit ist im Bundesrath das Maß von Einigkeit ermöglicht worden, dessen Ausdruck diese Vorlage ist, und die Schwierigkeiten, die geschaffen werden durch räumliche Trennung der Regierungen, durch Mißverständnisse, durch absichtlich von feindlichen Parteien hervorgekehrte Mißverständnisse, durch oberflächliche Zeitungsartikel, diese wirken bei den vielen Instruktionseinholungen in einer Weise auf die Dinge ein, die sich ohne mündliche Besprechung der leitenden Minister gar nicht erledigen und erklären läßt. Die hat bei dieser Gelegenheit stattgefunden, die Herren sind dazu hergekommen. Ich weiß nicht, ob das Maß von Mehrheit im Bundesrathe, welches für einzelne solcher Bestimmungen und gerade für die angefochtenen erforderlich ist, sicher wieder zu erreichen ist, ob wir nicht in dieser einfachen Sache, von der ich glaubte, sie würde ohne Diskussion angenommen werden, uns darüber einigen sollten, solche Amendements, die nicht auf einem nothwendigen Ueberzeugungsausdruck beruhen (wie zum Beispiel diejenigen der Zentrumspartei oder diejenigen des Grundsatzes, daß kein Beamter gleichzeitig dem einzelnen Staate und dem Reiche dienen darf), wieder fallen zu lassen, weil ich nicht dafür einstehen kann, ob es möglich ist bei einer neuen Berathung im Bundesrath zu verhindern, daß sich 14 Stimmen — und mehr sind nicht nöthig — gegen die Beschlüsse des Reichstags finden. und dann haben wir von Neuem eine Arbeit, der ich wenigstens in meinem Gesundheitszustande nicht ohne große Sorge entgegensehen kann. Das kann ja kein Grund sein, in der Sache so oder anders zu beschließen; nur für mich ist es ein Motiv, nach dem ich meine Kräfte bemessen muß, ob ich überhaupt für jetzt meine Theilnahme an den Diskussionen fortsetzen könnte oder nicht. Ich würde daher dankbar sein, wenn diejenigen, die überhaupt etwas zu Stande bringen wollen, den einzelnen Wendungen, die ihnen nicht gefallen, nicht so sehr scharf ins Gesicht sehen, sondern die Vorlage angebrachtermaßen annehmen. (Lebhafter Beifall.)

Unter dem Beifall des Hauses zieht darauf der Abg. Beseler seine Abänderungsanträge mit der Erklärung zurück, daß sich diese Zurücknahme sehr wohl mit seiner Gewissenspflicht vertrage und unter Berufung auf seine vorhin ausgesprochene Versicherung, daß ihm nichts ferner liege, als das Zustandekommen des Gesetzes zu erschweren.

Abg. Lasker erkennt den frischen Ton der Rede des Abg. v. Kleist-Retzow, sowie dessen Stellung zur Vorlage gern an, muß aber seinen Parteigenossen, Abg. v. Stauffenberg, gegen die Unterstellung in Schutz nehmen, als ob er als eine Vorbedingung für die Ordnung der Reichsfinanzen gefordert habe, daß der preußische Landtag das Recht bekommen müsse, alljährlich die Steuern neu zu bewilligen Dies sei ein in konservativen Blättern erfundenes Märchen. Ebensowenig habe Abg. v. Stauffenberg auch nur mit einer Silbe erwähnt, daß der Art. 109 der preußischen Verfassung vorher abgeändert werden müßte; was er in der Steuerdebatte ausgeführt, habe fast wörtlich der Abg. v. Bennigsen in der ersten Lesung über dieses Gesetz wiederholt, insbesondere für Jeden, der wirklich die preußische Verfassung kenne. Herr v. Stauffenberg habe nur einem thatsächlichen Zustand Ausdruck gegeben und darauf hingewiesen daß Preußen die Möglichkeit gegeben sein müsse, bei einer so großen Steuerreform dasjenige Maß von Finanzrecht festzustellen, welches nicht allein von dieser, sondern auch von den anderen konservativen Parteien Preußens angestrebt werde; die Herren auf der rechten Seite des Hauses hätten ja ausdrücklich erklärt, daß sie in der Hauptforderung mit dieser Seite übereinstimmten. Wenn der Abg. v. Kleist-Retzow noch bemerkt habe, daß gerade die Bekämpfung dieser parlamentarischen Forderungen, wie er sie nannte, während sie einfach als Forderungen der Finanzverwaltung und Verfassung, als solche, aufzufassen seien, daß gerade diese Bekämpfung die großartigsten Dinge in Preußen und Deutschland hervorgebracht hätte, denn freilich hätten die Parteigenossen des Herrn von Kleist-Retzow, die acht Jahre an der Regierung gewesen, sehr Großes vollbracht (Sehr wahr), aber sie seien als sehr kleine Männer davon gegangen in Beziehung auf das, was sie für Preußen und das deutsche Reich erwirkt hätten. Was 1866 und 1870 sich vollzogen, sei getragen worden von einem Geiste, der die ganze Nation durchwebt und der seine richtige Führer gefunden habe in den Männern, welche im Stande gewesen, diese Jahre herbeizuführen. Ich halte, fährt der Redner fort, den Inhalt des vorliegenden Gesetzes für einen solchen, daß man das Gesetz, trotz mannigfacher Bedenken gegen Einzelheiten, als einen erheblichen Fortschritt in der verfassungsmäßigen Entwickelung des Reiches betrachten muß. Ich will jetzt zunächst versuchen, die wirkliche Natur dieses Gesetzes vollständig aufzuklären, weil ich glaube, daß wir in Zukunft noch oft auf dieses Gesetz werden zurückkommen müssen und daß von diesem zukünftigen Gebrauch der wesentliche Werth des Gesetzes abhängt. Alsdann ist es nöthig die Schwächen dieses Gesetzes hervorzuheben, damit der Bundesrath vielleicht bis zur dritten Lesung die Ueberzeugung gewinne, er hätte eine praktischere Scheidung finden können, und solchen Anregungen Platz geben könne und damit nothwendigerweise geschieden werde die Grundlage und der Inhalt des jetzigen Gesetzes von der politischen Situation, die sich daran knüpft. Dieses Gesetz räumt meiner Meinung nach verfassungsmäßige Hindernisse für die zukünftige Entwickelung einer guten deutschen Reichsregierung fort. Später sollen sich nicht formelle Hindernisse wie augenblicklich dem materiellen Inhalte entgegenstellen. Dieses Gesetz ist eine Vollmacht für Kaiser und Kanzler, dessen Bedenken ich nicht verkenne. Die zukünftige Organisation des Reiches auch dem Rechte nach liegt jetzt in ihrer Hand. Der Bundesrath hat versucht, gegen diese absolute Vollmacht einige Schranken aufzurichten. Ist dieser Gedanke mit seinen Motiven zutreffend? Und ist er in dem Gesetze zum Ausdruck gebracht? Die Haupttendenz des Bundesraths ist berechtigt, aber im Gesetze selbst gelangt sie nicht zum Ausdruck, sondern in demselben wird an einer anderen Stelle eine verwirrende und unklare Grenze. Es ist auch nach der Meinung des Reichskanzlers berechtigt, daß da, wo die Einzelstaaten im Wege der Aufsicht gezwungen werden, gegen ihren Willen zu handeln, die Entscheidung vom Reichskanzler ausgehen solle. Bei einem Reichsministerium würde diese Exekutive sicher nicht von dem einzelnen Ressortminister, sondern von dem Ministerkollegium geübt werden. Durch die Motive klingt überall dieses eine Reservat hindurch, welches der Bundesrath für die Einzelstaaten machen will, und ich erkenne diesen Grundgedanken für staatsrechtlich und politisch berechtigt an. Aber sind die Angelegenheiten in dieser Weise geordnet? Nicht im Entferntesten! Sie ziehen im § 2 eine rein äußerliche Grenze. Innerhalb der eigenen Verwaltungszweige des Reichs kann jetzt deren verantwortlicher Vorstand Maßregeln gegen die Einzelstaaten treffen, wenngleich dieselben nur in dem Aufsichtsrecht begründet sind, wenn Sie nicht nach § 3 eine Appellation an den Reichskanzler zulassen. In dieser Auslegung, welche auf logischen Folgerungen basirt, werde ich mich weder durch Erklärungen vom Ministertische noch durch Majoritätsbeschlüsse irre machen lassen. Mag man doch Anträge stellen, wenn man diese Interpretation nicht will, welche dieselbe unmöglich machen und zusehen, ob sich für dieselben eine Majorität findet. Täglich können aber auch neue Aemter ausgedacht werden, welche die nach § 2 erforderlichen Merkmale an sich tragen, und diese kann man mit neuer Verantwortlichkeit ausstatten. Hätten Sie die jetzt diesen Anforderungen entsprechenden fünf Reichsämter im Gesetze aufgezählt, dann würden wir wahrscheinlich unsere Zustimmung nicht gegeben haben. Hätte man dann nicht noch ein sechstes oder siebentes Departement als Amendement hinzufügen können? Könnte man nicht das Reichspatentamt allmälig durch Häufung seiner Befugnisse zu einem Reichsverkehrsamt erweitern. Mir wäre das für die zukünftige Entwickelung der Reichsangelegenheiten sehr angenehm. (Abg Windthorst: Hört: Hört!) Der Abg. Windthorst macht einen Zuruf, um zu betonen, was das Gesetz enthält, damit es abgelehnt werden möchte. Es ist mir nie zweifelhaft gewesen, daß er der beredtste Redner für das Gesetz gewesen ist. Dabei hat er eben den Fehler begangen, daß er die Tragweite der Vorlage auseinandergesetzt und dann betont; was er nicht haben will. Am § 2 gefällt mir nicht, daß er völlig unklar ist. Nach ihm wäre schon die Möglichkeit, jedes Departement so auszustatten welches überhaupt nur eine Verwaltung hat. Die Motive meinen, es müsse dies Departement vorwiegend eine Reichsfinanzverwaltung haben. Was ist vorwiegend? Kann die Regierung das vorwiegend nicht bestimmen? Ich nehme den Kern des Gesetzes ganz an, habe aber geglaubt, daß der Bundesrath im Laufe der Diskussion sich entschieden darüber äußern werde, was er zum Ausdruck gebracht und was nicht. Ich glaube, daß bei der praktischen Ausführung des Gesetzes alle Hindernisse fallen werden

Ich erkenne die mangelhafte Präzision der Vorlage als eines Organisationsgesetzes und erkenne ebenso sehr an, daß einzelne Amendements, wie namentlich der Antrag Hänel, wesentliche Verbesserungen enthalten. Aber wenn ich vor der Frage stehe, ob dies Gesetz durch mögliche Verbesserungen gefährdet oder mit allen konstitutionellen Mängeln angenommen werden solle, so bin ich nicht einen Augenblick im Zweifel Es kehren nicht oft im Leben der Nation Gelegenheiten wieder, bei denen ein so erheblicher Fortschritt gemacht wird gegen Verfassungsverengungen. Was die Frage der Verantwortlichkeit anbetrifft, so war mir in der Rede des Reichskanzlers bei der ersten Lesung diejenige Stelle die befriedigendste, welche den § 3 interpretirte. Sie fordert als Vorbehalt für den Reichskanzler nur dasjenige, was jeder Zeit zur Herstellung einer vollen, politischen Einheit nothwendig ist. Freilich leidet § 3 an dem Unglücke, daß er in einer übermäßig schroffen Form das ausdrückt, was auch ohne ihn selbstverständlich gewesen wäre. Von der verfassungs- und staatsrechtlichen trenne ich die politische Bedeutung der Sache und beruhige Herrn v. Kleist darüber, daß wir mit diesem Gesetze Wohnungen für gewisse Parteigenossen hätten zimmern wollen. Einer so niedrigen Auffassung widerspricht die ganze Geschichte unserer Partei, und wenn er unsere Befähigung bezweifeln will, so sollte er doch nicht unsern guten Willen bezweifeln, das Wohl des Reichs überall selbstlos zu fördern. Der Gebrauch, der von diesem Gesetze gemacht werden soll, ist ein äußerst bescheidener. Es sollen als selbstständiges Amt zunächst geschaffen werden die Verwaltung für Elsaß-Lothringen und Herr Schneegans hat hieran bereits einen Antrag geknüpft, wonach dieser selbstständige Minister sein Domizil nach Straßburg verlegen soll. Es ist ihm bereits Seitens einer Partei des Hauses die volle Sympathie zu diesem Antrage erklärt worden. Allein diese Vorlage ist noch kein Organisationsgesetz, sondern öffnet erst die Wege zu einem solchen; wir können in ein Gesetz, welches in einem eminenten Sinne nur die Abänderung der Verfassung im Auge hat, nicht gleich einen Theil der Organisation aufnehmen. Das zweite selbstständige Ministerium, das uns in Aussicht gestellt ist, umfaßt die äußeren Angelegenheiten. Eine Bedeutung für die Fortentwickelung der Organisation hat dieses Amt nicht, denn es wird immer von den Anweisungen und dem Geiste des Reichskanzlers abhängig sein. Was nun drittens das Finanzamt anbetrifft, auf welches wir einen so großen Werth legen und welches der Bundesrath ausdrücklich zugestanden hat, so hat uns der Reichskanzler erklärt, daß diejenige Organisation, die er im Auge habe, ganz außerhalb des jetzigen Gesetzes stehe. Die Gedanken, welche der Reichskanzler in dieser Beziehung geäußert hat, sind weit entfernt von dem, was ich mir bisher unter der Organisation der Reichsfinanzpolitik dachte, allein mich beruhigt, daß der Reichskanzler damit schloß: Fixiren wir doch heute unsere zukünftigen Pläne nicht allzu fest, überlassen wir, was die Zukunft aus den Dingen machen wird. Fasse ich mich zum Schlusse zusammen, so wäre mir die Annahme einzelner Amendements lieb, welche die einzelnen Gesetzesverbesserungen klarer stellen oder konstitutionelle Motive aufstecken. Kann ich diese aber nicht erlangen, so halte ich das, was uns vorgelegt wird, völlig fest und will es mir nicht wieder erschüttern lassen. Die Form ist mir in einzelnen Punkten nicht zusagend, in der Gesammterwägung aber sage ich, das Wohl, welches sich in Zukunft aus diesem Gesetze entwickeln kann für die Reichsverwaltung, überwiegt dermaßen, daß ich ohne Bedenken bin, das Gesetz anzunehmen.

Sächsischer Minister von Nostitz-Wallwitz: Dem Wunsche des Vorredners, daß über die Intention des Gesetzes zwischen Bundesrath und Reichstag vollständige Klarheit geschaffen werden müsse, werde ich mich bemühen zu entsprechen. Der Vorredner sagte, daß das vorliegende Gesetz, wenn in der Form auch unvollkommen, doch eine geeignete Grundlage abgeben werde, um dem Reiche eine energische und gute Regierung zu verbürgen. Diese Ansicht theile ich; wir sind dabei aber doch verschiedener Ansicht; er geht dabei von der Nothwendigkeit von Reichsministerien aus; ich aber von der Ueberzeugung, die die Vertreter der bairischen und württembergischen Regierung dargelegt haben. Ich stimme auch nicht mit dem Vorredner in der Auslegung des § 2 überein. Aus den Motiven geht hervor, daß dieser Paragraph die Geschäftszweige, bei welchen es sich in der Hauptsache nicht um eine Verwaltung des Reiches handelt, sondern wo der Schwerpunkt in dem Recht der Aufsicht und Gesetzgebung liegt, von der besonderen Stellvertretung ausschließt. Daß die Motive in diesem Punkte nicht dunkel waren, zeigt die Rede des Abg. v. Bennigsen, der die von mir vertretene Ansicht anerkannt hat. Hätte der Bundesrath zu befürchten gehabt, daß seiner Vorlage eine so extensive Interpretation zu Theil werden solle, so will ich nicht dafür stehen, ob sich nicht schließlich, trotz des Wunsches das Gute zu erreichen, diejenigen 14 Stimmen hätten zusammenfinden müssen, die das Einbringen des Gesetzentwurfes verhindert hätten. Mit den Bemerkungen des Herrn v. Kleist kann ich mich zum Theil einverstanden erklären, namentlich damit, daß der Gesetzentwurf neben dem Zweck, dem Reichskanzler Erleichterung zu schaffen, auch den verfolgt, die Reichsregierung noch zweckmäßiger und ausgiebiger zu gestalten. Von dieser Ansicht sind auch diejenigen Regierungen geleitet worden, die sich, obgleich sie sich vom Standpunkt der Einzelstaaten aus sagen mußten, daß sich daran erhebliche Konzessionen knüpfen, dennoch bereit erklärt haben, diese Konzessionen zu machen im Interesse des Zweckes. Nun hat der Hr. v. Kleist-Retzow die Beschränkung bemängelt, die der Bundesrath im § 2 in Bezug auf die besonderen Stellvertretungen zu stipuliren sich bewogen gefühlt hat. Er hat deswegen den Vertretern der Mittelstaaten eine gewisse Aengstlichkeit, ja Kleinlichkeit der Auffassung zum Vorwurf gemacht Ich glaube, daß dies ein unbegründeter Vorwurf ist und freue mich, daß der letzte Vorredner selbst die Absicht des Bundesrathes als eine wohlbegründete anerkannt hat. Wenn wir davon ausgegangen sind, daß die Aufsichtsbefugnisse des Reiches nicht wahrgenommen werden sollen von den Vorständen der einzelnen Reichsämter, so sind wir dabei nicht von den konventionellen Rücksichten bestimmt worden, von denen der Reichskanzler sprach, sondern lediglich von sachlichen Gründen. Wir wünschen, daß diese Aufsicht nicht blos vom Standpunkt eines Ressortchefs gehandhabt werden soll, sondern von einem allgemeinen höheren Gesichtspunkte aus. Daneben wollten wir auch verhindern, daß ein Ressortminister eines Einzelstaates etwa diese Befugniß der Aufsicht ausübt; zunächst käme ja Preußen in Frage. Denn es erscheint uns für einen Menschen unmöglich, daß er so zwei Aufgaben auf einmal ausüben soll. Wenn also der preußische Handelsminister die Aufsicht über die Eisenbahnen haben sollte, so ist, abgesehen von dem Umstande, daß im Reichseisenbahnamt Niemand sein soll, der zugleich einer anderen Eisenbahn-

Verwaltung angehört, derselbe unmöglich im Stande, jeder Eisenbahn gerecht zu werden und dabei die preußischen Staatsbahnen möglichst nutzbringend zu verwalten. Wenn der Vorredner aus dem Antrag Bühler hat deduziren wollen, daß der Reichskanzler nach demselben auch sein preußisches Ministerium aufgeben müßte, so ist doch dabei ein Unterschied; der Reichskanzler hat das, was er Außerordentliches geleistet hat, als Kanzler geleistet, und hierin liegt die Bürgschaft, daß er die deutschen Interessen niemals den preußischen nachsetzen wird

Abg. Hänel: Der Reichskanzler hat uns vor dem Bundesrath gewarnt, und die Aeußerungen des letzten Redners haben diese Warnung verstärkt; wenn derselbe erklärt hat, daß die extensive Interpretation Lasker's das an sich als nothwendig empfundene Gesetz hätte zum Scheitern bringen können, so ist das eine sehr signifikante Erklärung, allein ich glaube nicht, daß der sächsische Bevollmächtigte dieselbe in der ganzen Schärfe ihrer Konsequenz auf seine Verantwortung nehmen wird, sowohl dem sächsischen Volksstamm gegenüber, dem ich auch angehöre, als auch der sächsischen Kammer gegenüber. Ich betrachte unsern Antrag keineswegs als eine Aufbesserung unseres konstitutionellen Rechtes, sondern lediglich als eine Wahrung dessen, was wir besitzen und stets geübt haben. Wir wollen durch das Amendement auch keine Schwierigkeiten bereiten Gründe sind gegen unsern Antrag nicht angeführt und können auch kaum angeführt werden. Meine früheren Voraussetzungen sind alle bestätigt worden; es handelt sich nicht um ephemere Schöpfungen, um Vertretung bei persönlicher Behinderung, sondern um Vertretung, die auch wenn der Reichskanzler anwesend, nothwendig ist; es handelt sich um eine dauernde Abbürdung der Geschäfte, um eine ressortmäßige Vertretung und somit in der That um ein Stück Organisation, um Stellvertretungsämter. Solchen Ansprüchen gegenüber sind wir berechtigt, unsere Rechte in Anspruch zu nehmen. Wenn ein neues Amt entsteht, so würde das natürlich auch einen budgetmäßigen Ausdruck finden. Aber unser Budgetrecht erleidet eine Einbuße, wenn es sich um bestehende Schöpfungen handelt, wenn eine anderweitige Regelung der Verantwortlichkeitsverhältnisse eintritt. Dabei muß uns eine gesetzliche oder etatsmäßige Mitwirkung zustehen. Der Bundesrath wird sich am wenigsten gegen den Antrag erklären können, sein Recht wird dadurch nicht beengt, ja es wird ihm sogar gegenüber der uneingeschränkten Vollmacht des Reichskanzlers eine gewisse Mitwirkung durch denselben gegeben. Das Amendement ist auch praktisch durchführbar. Wenn seine Annahme die Ablehnung des Gesetzes im Bundesrath zur Folge haben sollte, so würde das doch nur ein Ausdruck des Satzes sein: Sic volo, sic jubeo.

Abg. Reichensperger (Olpe) bezeichnet es als den eigenthümlichsten Eindruck, den er je in seinem parlamentarischen Leben erfahren habe, daß die Vertreter der Mittelstaaten im Bundesrathe, welche sich so energisch gegen die Reichsministerien als eine mit der Verfassung völlig unvereinbare Institution ausgesprochen hätten, dennoch die Spezialvertreter des Entwurfs zulassen wollten. Konsequenter Weise müßten sie auch hiergegen votiren, denn die Spezialvertreter seien nur die Vorläufer der Reichsminister. Bei den Reichsministerien würde es sich wenigstens um eine obligatorische, permanente Einrichtung handeln mit gesetzlicher Abgrenzung der Kompetenzen und Ressorts, während die fakultativen Bestimmungen der Vorlage in ihrer unklaren und verschwommenen Fassung viel gefährlicher seien. Der Reichskanzler hätte viel mehr Anlaß gehabt, gegen Reichsministerien sich auszusprechen, denn für ihn würde die gesetzliche Organisation derselben eine Verminderung seines Einflusses und seiner Wahlvollkommenheit bedeuten, während mit den Spezialstellvertretern das gerade Gegentheil der Fall sei. Redner empfiehlt die Annahme des Antrags Frankenstein — Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so beantrage er besondere Abstimmung über die Worte „auf Antrag des Reichskanzlers“ in § 1. Diese Worte verletzen das monarchische Prinzip; sie seien ein Eingriff in die Prärogative der Krone und ohnehin ganz überflüssig, da, wenn der Kaiser aus eigener Wahl Stellvertreter ernenne, der Reichskanzler diese Ernennung ohnehin kontrasigniren müsse.

Abg. Schneegans: Als vor zwei Jahren zum ersten Male die Nachricht auftauchte, daß in Berlin das Ministerium für Elsaß-Lothringen errichtet werden sollte, entstand eine große Aufregung in den Reichslanden. Wir wurden gewählt, diese Absicht zu vereiteln. Was wir verlangen und zu erstreben suchen, ist die Verwaltung des Landes im Lande selbst, die Regierung des Landes durch das Land. Wir begreifen vollkommen die Schwierigkeiten, welche entstehen müssen, wenn der Minister für Elsaß-Lothringen fern vom Kaiser residirt, aber wir schätzen die Schwierigkeiten noch höher und unüberwindlicher, die aus der Abwesenheit des Ministers von dem Lande resultiren werden, welches er verwaltet. Wir wissen nicht, in welcher Form die neue Einrichtung getroffen werden soll, indessen darauf kommt es ja auch nicht an. Wir wollen die Selbstverwaltung im Prinzipe; dieser Standpunkt hat im Hause allgemeine Sympathieen gefunden, wenn man uns auch nicht verhehlt hat, daß sich die Frage bei diesem Anlasse nicht erledigen lassen würde und daß man deshalb das Amendement nicht akzeptiren könne. Wird daher dieser Antrag abgeworfen, so werden wir annehmen, daß das Haus sich nicht gegen seinen Gedanken, sondern nur gegen seine formelle Zuständigkeit ausgesprochen hat und nach wie vor unser Prinzip verfechten.

Fürst Bismarck: Der Vorredner hat vollkommen Recht, wenn er meint, daß die Sympathien nicht nur des Hauses, sondern auch der Regiernng, dem Bestreben der Elsaß-Lothringer, zu einer selbstständigen Regierung im eigenen Lande zu gelangen, zur Seite stehen, und wenn ich Sie bitte, das Amendement an dieser Stelle nicht anzunehmen und nicht zu versuchen, diese heterogene Frage bei dieser Gelegenheit zu erörtern, so geschieht es keineswegs aus Abneigung gegen die Tendenz des Amendements, sondern weil sich eine Frage von dieser Tragweite so nebenher nicht erledigen läßt. (Sehr richtig!) Nachdem, was ich neulich über diese Sache gesagt habe, bin ich bestrebt, von dem Bande loszukommen, welches den Reichskanzler und das Ministerium für Elsaß-Lothringen in einer Person verschlingt; dabei kommt das Land oder der Reichskanzler zu kurz, oder der ganze Ausdruck des Regierungsgedankens wird ein unrichtiger, indem der Schwerpunkt nicht daliegt, wo die Verantwortlichkeit gesucht wird. Es wird ja dann auch, wenn ich in diesem Bestreben fortfahre, die Frage zur Entscheidung kommen: nicht ob, sondern in welcher Weise die ministerielle Leistung für Elsaß-Lothringen sich gestalten wird. Die Schwierigkeit ist ja die, daß Se. Majestät der Kaiser, der die landesherrlichen Rechte im Namen der verbündeten Regierungen in Elsaß-Lothringen ausübt, die Residenz nach dem regierten Lande nicht dauernd hinzulegen vermag, weil er das Bedürfniß hat, von seinem Minister für Elsaß-Lothringen persönlich Vortrag zu erhalten. Der Vorredner irrt insofern thatsächlich, wenn er sagt, daß ein Ministerium für Elsaß-Lothringen gegenwärtig nicht vorhanden wäre und daß es erst errichtet werden müßte. Es ist vorhanden; es fragt sich nur, kann man es nach Straßburg verlegen, oder ist es nothwendig an Berlin und an den Aufenthalt Sr. Majestät des Kaisers als Trägers der landesherrlichen Rechte gebunden? Ich will dieser Frage durchaus nicht zum Nachtheil der Bestrebungen des Vorredners präjudiziren. Es hat ja seine großen Schwierigkeiten im Verkehr, wenn der Landesherr von dem verantwortlichen Minister getrennt ist, so daß die mündlichen Vorträge zu den Seltenheiten gehören; unmöglich ist es aber in keiner Weise. Wir haben in manchen deutschen Ländern noch heute und nach der alten Dienstpragmatik fast überall die Einrichtung gehabt, daß die Minister die Souveräne von Angesicht zu Angesicht doch eigentlich nur am Hofe in repräsentativer Gesellschaft aber nicht in Geschäften sahen, sondern daß alle Geschäfte schriftlich abgemacht wurden. Nun läßt sich ja die Wahl der Person so denken, daß dieselbe sich eines ganz ausnahmsweisen Vertrauens bei dem Träger der landesherrlichen Rechte, Sr. Majestät dem Kaiser, erfreut und die Korrespondenzen deshalb seltener oder, wenn nicht seltener, doch ausreichend sind, um den mündlichen Verkehr wirksam zu ersetzen. Aber die Pläne, die mir von verschiedenen Seiten gebracht worden sind, Statthalterschaften zu etabliren, bringen meines Erachtens die Sache der Lösung nicht um ein Haar breit näher. Ob der Beamte, der dort lebt und die Geschäfte führt, den Titel Statthalter hat, ob er fürstlichen Standes ist oder ein gewöhnlicher Beamter, das kann in Bezug auf die geschäftliche Qualität vielleicht einen Unterschied machen, in Bezug auf die sachlichen Schwierigkeiten aber durchaus nicht. Es bleibt immer die Frage zu lösen, so lange nicht ein eigentlicher Landesherr im Elsaß residiren würde, was doch auch wiederum seine Schwierigkeiten in der Lösung und Herstellung hat, die Schwierigkeit: wie korrespondirt der nothwendig in Berlin residirende Landesherr mit seinem dortigen Minister, oder wie stellt sich die Zufriedenheit oder die Verwaltung des Landes, wenn der Minister in Berlin wohnt. Wäre dort ein Statthalter im landläufigen Sinne des Wortes, so würde der Kaiser doch nicht auf jeden Einfluß auf die Regierung verzichten können; es würde doch irgend eine ministerielle Verantwortlichkeit hergestellt werden müssen, deren Sitz immer entweder in Straßburg oder in Berlin sein müßte. Die Abwälzung der Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten des einen oder anderen Systems ist für mich durchaus nicht entschieden. Wenn die geeignete Persönlichkeit sich findet, der Sr. Majestät der Kaiser sein Vertrauen schenkt, so würde ich nicht unbedingt abrathen, eine Gesetzesvorlage einzubringen, welche es möglich macht, den Kanzler davon zu dispensiren und einen meinethalben in Straßburg wohnenden Minister als obersten Beamten für Elsaß-Lothringen zu haben, dem außer Sr. Majestät dem Kaiser Niemand etwas zu sagen hat. So würde also dann gewissermaßen eine Kabinets-Sekretär-Korrespondenz zwischen dem Landesherrn und dem Minister die Verbindung bilden, die von Berlin nach Straßburg reicht Es ist das ja nicht unmöglich, wir haben ähnliche Verhältnisse in Luxemburg in Bezug auf Holland, in Norwegen in Bezug auf Schweden, in Ungarn in Bezug auf den österreichischen Staatsverband, aber überall unter solchen Umständen liegt die eigentliche Schwerkraft der Regierung in den parlamentarischen Körperschaften, die diese Länder vertreten. Es sind im Grunde nicht die Statthalter, sondern in Luxemburg Norwegen, bis zum dualistischen Oesterreich-Ungarn regiert die Landesvertretung. Ich hoffe, daß wir auch in Elsaß-Lothringen mit der Zeit eine Landesvertretung haben können, die dem Reich verbürgt, daß sie im Stande ist, ihr politisches Schwergewicht auf die Entschließungen des Reichslandes auszuüben. Wir haben dafür ja immer den Barometer der Wahlen für den Reichstag. Augenblicklich möchte ich nicht dazu rathen, daß ein ähnliches Schwergewicht, wie es in Luxemburg und Norwegen der Landesvertretung für die politischen Entschließungen des Souverains beigelegt wird, in Elsaß-Lothringen ausgeübt werde. Aber ich gebe, wie gesagt, die Hoffnung nicht auf, daß die dortige Bevölkerung sich von dem Druck einer Vergangenheit, von dem Druck einer Gegenwart, die auf ihr lastet, sich mehr und mehr emanzipiren wird, sich mit freudigem Sinne als dem deutschen Reiche zugehörig fühlen wird Der Grund, warum ich überhaupt in dieser Frage, obgleich ich vorher schon abgerathen habe, das Wort nahm, war, daß der Vorredner den Appell an den Regierungstisch richtete, sich darüber zu äußern und daß ich für meine Person in der Lage bin, ihm eine mehr ermuthigende als ablehnende Antwort in der Sache zu geben, wenn ich sie in Form hier auch zurückweisen muß. (Lebhafter Beifall.)

Die Diskussion wird geschlossen. Die Anträge Frankenstein, Hänel und Schneegans werden abgelehnt, desgleichen Antrag Reichensperger auf Streichung der Worte „auf Antrag des Reichskanzlers“ in § 1 der Vorlage in namentlicher Abstimmung mit 201 gegen 79 Stimmen abgelehnt (5 Sozialdemokraten enthalten sich der Abstimmung) und werden die §§ 1 und 2 mit großer Majorität in der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage unverändert angenommen. Dagegen stimmen das Zentrum, die Fortschrittspartei, die Polen und Sozialdemokraten. Um 5½ Uhr vertagt sich das Haus, um die weitere Berathung der Vorlage Sonnabend 12 Uhr zu erledigen.

Parlamentarische Nachrichten.

□ **Berlin**, 7. März. Gegen die Wahl des Reichstagsabgeordneten Staudy im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen waren bekanntlich von dem Gutsbesitzer Glarner zu Kl. Stürlack und von M. Gerß zu Lötzen Proteste erhoben worden, in welchen verschiedene bei der Wahl vorgekommene Unregelmäßigkeiten behauptet wurden. Der Reichstag erklärte am 2. Mai 1877 auf den Antrag der Wahlprüfungskommission zwar die Wahl des Herrn Staudy für gültig, beschloß aber, den Reichskanzler zu ersuchen, über die Behauptungen jener Proteste eine Untersuchung zu veranlassen. Dieselbe hat stattgefunden und die Wahlprüfungskommission stellt nun den Antrag, zu beschließen:

„In Erwägung, daß die Ermittelungen, angestellt in Folge des Reichstagsbeschlusses vom 2. Mai 1877, Gesetzwidrigkeiten bei der Wahl des Abgeordneten Staudy im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen nicht ergeben haben, über die Proteste des Gutsbesitzers Glarner zu Kl. Stürlack und des M. Gerß zu Lötzen zur Tagesordnung überzugehen.“

Lokales und Provinzielles.

Posen, 9. März

℄ Dem Regierungs-Assessor von Boddien ist die kommissarische Verwaltung des Landrathsamts des Kreises Czarnikau übertragen worden. Derselbe hat die Geschäfte bereits übernommen.

r. Der posener Provinziallandtag wird jedenfalls im Laufe d. J. einberufen werden, doch ist bis jetzt noch nicht bestimmt, ob die Einberufung bereits zum Frühjahr oder erst zum Herbste erfolgen wird. In ersterem Falle würde die Sitzungsperiode nur eine ganz kurze sein, da es sich, wie man hört, hauptsächlich nur um die Wahl einer Kommission in Angelegenheit der Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung handelt.

r **Witterung.** Nachdem wir vorgestern und gestern anhaltenden Sturm, untermischt mit Hagel und Schneefall, gehabt, klärte sich in der Nacht der Himmel auf, so daß wir heute Morgen 6 Uhr bei klarem Himmel gegen 1 Grad Kälte hatten

Telegraphische Nachrichten.

Frankfurt a. M., 8. März. Der deutsche Anwaltstag hat sich mit großer Majorität gegen eine Lokalisirung der Anwälte und gegen sonstige Beschränkungen der Freiheit des Anwaltstandes ausgesprochen.

Wien, 8. März. Erzherzog Franz Carl, Vater des Kaisers, geb. 7. Dezember 1802, ist heute Mittag gegen 1 Uhr gestorben.

Wien, 8. März. Man glaubt hier, daß nach dem Ableben des Fürsten Tscherkawski ein Mann von gemäßigterer Gesinnung für die weitere Organisation in Bulgarien bestellt werden wird und daß durch eine maßvolle Handhabung bei der provisorischen Verwaltung Bulgariens jeder Verdacht einer Russifizirung Bulgariens, sowie einer dauernden Festsetzung der Russen dort beseitigt werden wird.

Versailles, 8. März. [Deputirtenkammersitzung.] Der legitimistische Deputirte Baudry d'Asson lenkte die Aufmerksamkeit der Regierung auf einen Artikel des Journals „Réveil“, in welchem den Katholiken schuldgegeben wird, daß sie Verschwörer seien und zu einem Kriege mit dem Auslande schürten. Der Konseilspräsident und Justizminister, Dufaure, gab zu, daß der Artikel ein heftiger sei, erklärte indeß, für die Regierung liege kein Anlaß vor, ohne Weiteres einzuschreiten, es müsse den Beschuldigten überlassen werden selbst die Initiative zu einer gerichtlichen Verfolgung zu ergreifen.

Rom, 8. März. Die Majorität der Deputirtenkammer hat sich über die Wahl eines Präsidenten noch nicht zu einigen vermocht. — Die „Agenzia Stefani“ meldet, der französische Botschafter beim päpstlichen Stuhl, **Baron Baude**, habe in Folge der Ernennung des Kardinals **Franchi** zum Staatssekretär um seine Abberufung gebeten. Kardinal Franchi habe ein Rundschreiben an die päpstlichen Nuntien gerichtet und dieselben darin zu eingehenden Mittheilungen über ihre Beziehungen zu den Regierungen, bei denen sie beglaubigt seien, aufgefordert. Gleichzeitig habe Franchi Auskunft darüber gewünscht, wie die Regierungen einen Wechsel der Politik des Vatikans in festem, aber doch jedenfalls weniger aggressivem Sinne ansehen würden. — Bezüglich der Meldungen über die Beglückwünschung des neuen Papstes durch den König Humbert und der darauf erfolgten Antwort des Papstes theilt die „Agenzia Stefani“ mit, der König habe einen hohen italienischen Prälaten beauftragt, den neuen Papst in seinem Namen zu beglückwünschen, der Papst habe dem König mündlich durch dieselbe Mittelperson gedankt.

Petersburg, 8. März. Unmittelbar nach dem Eintreffen der Nachricht von der Unterzeichnung des Friedens gab Kaiser Alexander von diesem Ereigniß seinem Oheim, dem Kaiser Wilhelm, telegraphisch Kenntniß. Es war dies die erste Mittheilung, die von hier aus über den Frieden fortging. — Als einer der Delegirten Rußlands, welche den Fürsten Gortschakoff zur Konferenz begleiten dürften, wird mehrfach der Fürst Alexis Lobanow, früher Gesandter in Konstantinopel, jetzt Gehilfe des Ministers des Innern, genannt.

Petersburg, 8. März. Die „Agence Russe“ erklärt die Nachricht, daß der von Bulgarien zu leistende Tribut als Garantie für die russische Kriegsentschädigung dienen solle, für unrichtig, es sei überhaupt keinerlei Garantie dafür im Friedensvertrage stipulirt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.

Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 8. März. Fest.

[Schluß-Kurse.] Lond. Wechsel 20, 39. Pariser Wechsel 81, 17, Wiener Wechsel 170, 30. Böhmische Westbahn 149 Elisabethbahn 141. Galizier 207½. Franzosen*) 222½. Lombarden*) 63¼ Nordwestbahn 92½. Silberrente 56⅞. Papierrente 53¾. Russ. Bodenkredit 76½ Russ. 1872 —. N. Russ. 84½. Amerikaner 1885 100 1860er Loose 107⅛. 1864er Loose 253, 80. Kreditaktien*) 199½. Oesterr. Nationalbank 686, 50 Darmst. Bank 109 Berliner Bankver. —. Frankfurter Wechselbank —. Oesterr.-deutsche Bank —. Meininger Bank 74. Hess. Ludwigsbahn 81½. Oberhessen — Ung. Staatsloose 152, 80. Ung. Schatzanw. alt 101½. do. do. neue 95⅛ do. Ostb.-Obl. II 63⅝. Centr.-Pacific 101½. Reichsbank 155⅞ Reichsanl. 96⅜. Oest. Goldrente 63⅝. Ung. Goldrente 77.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 199½, Franzosen 222½, 1860er Loose —, Galizier —, österr. Goldrente —, ungarische Goldrente —, Neue Russen —.

---

*) per medio resp. per ultimo.

Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 199¼, Franzosen 222½, 1860er Loose —. Galizier 207½, Ungar. Goldrente —, ungar. Schatzanweis. I. Emission —, do. II. Emis. —, Lombarden —, österreich. Goldrente —, Silberrente —, Papierrente —, Reichsbank —, Neueste Russen 84⅝. Ziemlich fest.

Wien, 8. März. Die Spekulation verhielt sich sehr reservirt. Spekulationswerthe etwas nachgebend, ebenso Renten und Bahnen. Devisen steifer.

[Schlußkurse.] Papierrente 63, 20. Silberrente 67, 20. 1864er Loose 107, 00. Nationalbank 802, 00. Nordbahn 1990, 00. Kreditaktien 233, 40. Franzosen 259, 50. Galizier 244, 50. Kasch.-Oderberg 105 00 Pardubitzer 90, 50 Nordwestb. 109 00. Nordwestb. Lit. B. —. — London 118, 90. Hamburg —, —. Paris 47, 30. Frankfurt —, —. Amsterdam 98, 25. Böhm. Westbahn — —. Kreditloose 162 20. 1860er Loose 111, 50. Lombarden 75 00 1864er Loose 136, 00. Unionbank 66, 25. Anglo-Austr. 101, 75. Napoleons 9, 50 Dukaten 5, 59. Silbercoup. 104, 80. Elisabethbahn 165 50. Ung. Prämienanl. 77, 00. Marknoten 58 50. Türkische Loose 14, 75. Oesterr. Goldrente 75, 00. Ung. Goldrente 90, 20.

Wien, 3. März. Privatverkehr. Kreditaktien 227, 30. Franzosen 257, 00, Galizier 240, 50, Anglo-Austr. 91, 50, Nordwestbahn —, —, Lombarden 74, 00, Papierrente 61, 90, Goldrente 73, 75, ungar. Goldrente 88, 50, Marknoten 59, 00, Napoleons 9, 57½. Fest, still.

Wien, 8. März Abendbörse. Kreditakt. 234, 10, Franzosen 260,50, Galizier 244,50, Anglo-Austr. 102,25, Lombarden —, —, Silberrente —, —, Papierrente 63 27½, Goldrente 75,00, Marknoten 58, 52½, Ungar. Goldrente 90, 35, Nationalbank —, —, Napoleons 9,49. Fest.

Wien, 7. März. Offizielle Notirungen: Silberrente 67, 20 1860 Loose 111,50, 1864er Loose —. —, ungar. Prämienloose 77, 50, Dukaten 5. 57, Nationalbank 804, 00, Nordbahn 1990, 00.

Florenz, 7. März. 5proz. Italienische Rente 81. 10, Gold 21, 78

Paris, 8. März. Ermattend.

[Schlußkurse.] 3pCt. Rente 74,35. Anleihe de 1872 110 35. Italienische 5proz. Rente 73, 85. do. Tabaksaktien —, — do. Tabaksobligationen —, —. Franzosen 551, 25. Lombard. Eisenbahn-Akt 165,00. do. Prioritäten 238, 00. Türken de 1865 8. 15. do. de 1869 44. 10. Türkenloose 30, 50. Oesterr. Goldrente 64½. Ungar. Goldrente 76⅞.

Crédit mobilier 166, Spanier extér. 13⅜, do. intér. 12⅜, Suezkanal-Aktien 762, Banque ottomane 352, Societe generale 468 Credit foncier 642, neue Egypter 148. Oesterr. Goldrente — — Wechsel auf London 25, 14½.

Paris, 7. März, Abends. Boulevard-Verkehr. 3proz. Rente 74, 45, Anleihe de 1872 110,52½, Italiener 74 07½, Türken de 1865 —,—, Spanier exter. 13⅝, do. inter. —, Banque ottomane 355,00, neue Egypter 149. 00, Chemins egypt. 264, 00, österr. Goldrente 64⅞, ung. Goldrente 76¾, Franzosen —, —, Neueste Russen 86½. Still.

London, 7. März.

Konsols 95 9/16. Ital. 5proz. Rente 73½. Lombarden 6 11/16. 3proz. Lombarden-Prioritäten alte 9½. 3prozentige Lombarden-Prioritäten neue —. 5prozent. Russen de 1871 83¼ exkl. do. do. 1872 85½ do. 1873 84⅞. Silber 54¼ nom. Türk. Anleihe de 1865 8½ 5proz. Türken de 1869 —. 5proz. Vereinigt. St. pr. 1885 — do. 5proz. fund. 104⅞ Oesterr. Silberrente — Oesterreich. Papierrente —. 6proz. ungar. Schatzbons 101. 6proz. ung. Schatzbonds II. Emiss. 94 6proz. Peruaner 15¼ Spanier 13½

Wechselnotirungen: Berlin 20,55, Hamburg 3 Monat 20,55, Frankfurt a. M. 20,55, Wien 12,12, Paris 25,32, Petersburg 25¾.

Platzdiskont 2 pCt.

Aus der Bank flossen heute 10,000 Pfd. Sterling.

Newyork, 7. März. (Schlußkurse.) Höchste Notirung des Goldagios 1½ niedrigste 1¼. Wechsel auf London in Gold 4 D. 83½, C. Goldagio 1¼. 5/20 Bonds per 1885 — do. 5proz. fundirte 103⅜. 5/20 Bonds per 1887 106¼ Erie-Bahn 9⅞. Zentral-Pacific 105½. Newyork Zentralbahn 105½.

Köln, 8 März. (Getreidemarkt.) Weizen hiesiger loko 23, 00, fremder loko 22,50, per März 21. 55, pr. Mai 21, 05. per Juli 21,00. Roggen, loko 16, 00, per März 14.20, per Mai 14,50. per Juli 14,50. Hafer loko 15,00, pr. März 14,50. Rüböl loko 35,00, pr. Mai 34,70, pr. Oktober 34, 20.

Produkten-Börse.

Berlin, 8. März. Wind: NNW. — Barometer: 27"6. — Thermometer: 5 R. — Witterung: Sturm und Regen.

Weizen loko per 1000 Kilogramm M. 185—225 nach Qualität gef., per diesen Monat — bez., per April-Mai 202,5—202—202,5 bez., per Mai-Juni 204 bezahlt, per Juni-Juli 205,5 bez., per Juli-August — bez. — **Roggen** loko per 1000 Kilogr 133—147 M. nach Qualität gefordert, russischer 135—136,5 ab Bahn bezahlt, feuchter do. — do. inländischer 140—145 do., per diesen Monat —, per April-Mai 144,5 bezahlt, per Mai-Juni 143 bez., per Juni-Juli do., per Juni. — **Gerste** loko per 1000 Kilogramm M. 130—200 nach Qualität gef. — **Hafer** loko per 1000 Kilogramm 95—165 nach Qualität gef., ost- und westpreußischer 120—138 russischer 105—138, pommerscher 130 bis 1.8, schlesischer 1257—138, galizischer —, böhmischer 127—133, feiner russischer 143—148 ab Bahn bez., per diesen Monat — bezahlt, per April-Mai 137,5 bezahlt, per Mai-Juni 139,5 Br., per Juni-Juli 142 Br. — **Erbsen** per 1000 Kilogramm Kochwaare 155—195 nach Qualität, Futterwaare 136—153 nach Qualität. — **Raps** per 1000 Kilogramm — bez. — **Rübsen** — bez. — **Leinöl** loko per 100 Kilogr. ohne Faß 60,5 bez. — **Rüböl** per 100 Kilogr. loko ohne Faß 66,3 bez., mit Faß — bez., per diesen Monat 66,2 bez., per März-April — bezahlt, per April-Mai 66,5—66—66,3—66 bez., per Mai-Juni — bezahlt, per Juni-Juli — bez., per Juli-August — bezahlt, per September-Oktober 64,4—64,3 bezahlt. — **Petroleum** (raffin.) (Standard white) per 100 Kilogr. mit Faß loko 24,6 bez., per diesen Monat 24,3 bez., per Februar-März — bez., per März-April — bezahlt, per September-Oktober 26 bezahlt. — **Spiritus** per 100 Lit. à 100 pCt. = 10,000 pCt. ohne Faß 52 bezahlt, per diesen Monat 52,1 bezahlt, per März-April do., per April-Mai 52,1—52,4—52,3 bezahlt, per Mai-Juni 52,3—52,6 bez., per Juni-Juli 53,3—53,5 bezahlt, per Juli-August 54,3—54,5 bezahlt, per August-September 55—55,2—55,1 bezahlt. — **Mais** per 1000 Kilo loko alter 146—151 gef., do. neuer —, defekter moldauer —, def. russischer —, geringer russ. —, rumänischer 146—149 ab Bahn bez., bessarabischer — bez., exquisiter. — **Roggenmehl** Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat 19,55 bezahlt, per März-Aprildo., per April-Mai 19,65 bezahlt, per Mai-Juni 19,75—19,80 bezahlt, per Juni-Juli 19,95—19,90 bezahlt, per Juli-August 20 bez. — **Mehl** Nr. 0 28,00—27,00, Nr. 0 und 1 26,50—25,50. Roggenmehl Nr. 0 22,25—20,25, Nr. 0 und 1 19,75—18,00 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack. (B.- u. H.-Ztg.)

Stettin, 8. März. An der Börse. (Amtlicher Bericht.) Wetter: regnig und stürmisch. — Temperatur + 5° R., Barometer: 27. Wind: NW.

Weizen matt, per 1000 Kilo loko gelber geringer 170 bis 180 M., mittel 185—199 M., feiner bis 205 M., weißer geringer 176 bis 190 Mk., mittel 192—203 Mk., feiner bis 210 Mk., per Frühjahr 205—204—204,5 Mk. bez., per Mai-Juni 206,5—205,5 M. bez., per Juni-Juli 207,5 M bez. — Roggen matt, per 1000 Kilo loko inländischer 130 bis 137 M., russischer 130—136 Mk., per Frühjahr 140,5—139,5 M. bez., 140 M. Br. u. Gd., per Mai-Juni 141 M. bez., per Juni-Juli 142,5—142 M. bez. — Gerste matt, per 1000 Kilo loco Brau- 160—174 M., Futter- 120 bis 138 Mk. bez. — Hafer stille, per 1000 Kilo loko alter 146 bis 156 Mk., neuer 120 bis 135 Mk. — Erbsen ohne Handel. — Winterrübsen matt, per 1000 Kilo per Sept.-Oktober 295 M. Br., 293 M. Gd — Rüböl unverändert, per 100 Kilo loko ohne Faß bei Kleinigkeiten flüssiges 71 Mk. Br., per März 68 Mk. Br., per April-Mai 68 Mark Br., per Mai-Juni 68,25 M. Br., per September-Oktober 64,75 M. Br. — Spiritus leblos, per 10,000 Liter Prozent loko ohne Faß 50,8 M. bez., mit Faß — Mk. bez, per Frühjahr 50,9 M. bez., Br. u. Gd., per Mai-Juni 51,8 Mk. Br. u. Gd., per Juni-Juli 52,7 Mk. bezahlt, per Juli-August 53,6 Mk. bezahlt, per August-September 54 M. Br. u. Gd. — Angemeldet: Nichts. — Regulirungspreise: Roggen — M., Rüböl 68 Mk. — Petroleum loko 11,9—12 Mk. bez., Regulirungspreis 12 Mk. (Ostsee-Ztg.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen. 1878.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
8 März	Nachm. 2	26" 9"'90	+ 3°3	W 3-4	bedeckt Ni
8. "	Abnds. 10	27" 3"'31	— 0 6	NW 3	heiter St.
9. "	Morgs. 6	27" 5"'80	— 0°8	NW 3	trübe St.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 7 März Mittags 3,01 Meter
" " 8 " " 3,06 "

Berlin, 8. März. Die Meldungen von außerhalb hatten im Anschluß an die gestern hier herrschende Festigkeit ziemlich günstig gelautet, aber dem Geschäft keine Anregung geboten. Der heutige Verkehr eröffnete abgeschwächt und in sehr großer Zurückhaltung. Die Notirungen von der Wiener Vorbörse hatten schwach und still gelautet, und politische Beunruhigungen traten in den Vordergrund. Doch befestigte sich die Tendenz rasch, als nämlich gegen die Mitte der Börsenzeit die Nachricht verbreitet wurde, daß Fürst Bismarck den Vorsitz bei der Konferenz übernehmen werde. — Der Verkehr hielt sich in äußerst engen Grenzen. Credit-Aktien setzten etwa 2 M. unter dem gestrigen Schluß ein, erholten sich jedoch bald um diesen Betrag und schwankten mäßig. Auch Diskonto-Commandit-Aktien und Laurahütte waren wenig verändert. Franzosen stellten sich sofort etwas höher Russische Anleihen und andere fremde Renten büßten Kleinigkeiten ein, konnten aber zu den mäßig herabgesetzten Coursen als recht fest, wenn auch still, bezeichnet werden. In der großen Geschäftslosigkeit trugen übrigens in hohem Grade die vielfachen Störungen der telegraphischen Verbindungen bei. Die gegen baar gehandelten Papiere erschienen recht fest, jedoch ruhig. Eisenbahn-Aktien behaupteten sich gut, Märkisch-Posener Stammprioritäten waren in den Vordergrund geschoben, Rheinisch-Westfälische lagen wenig fest; rumänische Eisenbahnpapiere mäßig belebt. Bank- und Industrie-Papiere litten unter großer Geschäftslosigkeit. Auch in Bergwerks-Papieren wurden Realisationen vorgenommen. Der Anlagemarkt behauptete sich bei mäßigem Geschäft recht gut. Deutsche Anleihen, Pfand- und Rentenbriefe blieben beorzugt, Prioritäten still; ausländische Eisenbahn-Obligationen wurden vereizelt besser bezahlt. Die Haltung blieb in der zweiten Stunde ziemlich fest, der Verkehr unbedeutend. Ultimo handelte man Creditaktien 399—401—400, Franzosen 446,50—7—6,50, Lombarden zu 128, Laurahütte zu 70,60—71,40, Diskonto-Commandit-Antheile zu 119—9,75—119,50, Magdeburger Gasgesellschaft zog 3,50 an, Märkisch-Posener Stamm-Prioritäten 0,75, Anhalter verloren 0,35. Der Schluß war ganz still.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 8 März 1878.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	105 00 B
do. neue 1876	4	96 90 bz G
Staats-Anleihe	4	96,80 bz
Staats-Schldsch.	3½	92.90 bz
Kur- u. Nm. Sch.	3½	91,25 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,50 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	101 80 bz G
do. do.	3½	89,90 G
Cöln. Stadt-Anl.	4½	102.00 G
Rheinprovinz do.	4½	102,25 G
Schldv. d. B. Kfm.	4½	101,00 B
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,40 bz
do.	5	105,30 bz
Landsch. Central	4	95 20 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	85.10 bz
do. neue	3½	84.20 bz
do.	4	95.40 bz
do. neue	4½	102,60 bz
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	83,75 bz
do	4	95,20 bz
do.	4½	101 90 bz
Pommersche	3½	83 75 bz
do.	4	95,40 bz
do.	4½	102,20 G
Posensche, neue	4	95 00 bzG
Sächsische	4	
Schlesische	3½	85,25 bzG
do. alte A. u. C.	4	96,00 G
do. neue A. u. C.	4	94,90 G
Westpr. ritterſch.	3½	83 70 bz
do.	4	95 70 bz
do.	4½	101 75 bz
do II. Serie	5	105.00 bz B
do. neue	4	
do.	4½	101,40 G
Rentenbriefe:		
Kur u. Neumärk.	4	95,70 bz
Pommersche	4	95,70 bz
Posensche	4	95,60 bz
Preußische	4	95,60 bz
Rhein- u. Westfäl.	4	98,50 B
Sächsische	4	96.10 G
Schlesische	4	95,70 bz
Souvereigns		20,33 G
Napoleonsd'or		
do. 500 Gr.		
Dollars		4,185 G
Imperials		16,67 G
do. 500 Gr.		13.93 G
Fremde Banknot.		
do. einlösb. Leipz		
Französ. Banknot.		81,20 bz
Oesterr. Banknot.		171,00 bz
do. Silbergulden		
Russ. Noten		223.15 bz

Deutsche Fonds.

B.-A. v. 55 a 100th.	3½	139,00 bz
Hess. Prsch. a 40th.	—	243,25 bz
Bad. Pr.-A. v. 67	4	121,70 bz
do. 35fl.-Obligat.	—	134,50 bz G
Bair. Präm.-Anl.	4	121,25 B
Brschw. 20thl.-L.	—	81,90 bz B
Brem. Anl. v. 1874	4½	102 G
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	111,25 bz B
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	117,20 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	107.75 bz
do. II. Abth.	5	106,00 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866.	3	173 50 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	170,40 bz
Meckl. Eisenbsch.	3½	
Meininger Loose.	—	18,50 bz
do. Pr.-Pfdbr.	4	104,75 bz
Oldenburg. Loose.	3	137.50 B
D. G.-C.-B.-Pf. 110	5	100.70 bz G
do. do.	4½	92,75 bz G
Dtsch. Hypoth. unk.	5	100,50 bz G
do. do.	4½	95,00 bzG
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,25 bzG
Nrdd. Grder.-H.-A.	5	
do. Hyp.-Pfdbr.	5	
Pomm. H.-B. I. 120	5	96.00 bz
do. II. IV. rz. 110	5	88,20 bz

Pomm. III. rz. 100	5	85,00 bz G
Pr. B.-C.-H.-Br. kd.	5	100.00 G
do. unk. rückz. 110	5	102,00 bz G
do. do. 100	5	100,75 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,30 G
do. unk. rückz. 110	5	106,90 G
do. (1872 u. 74)	4½	
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B 120	4½	94 25 bzG
do. do.	5	101,50 bzG
Schles. Bod.-Cred.	5	99,00 B
do. do.	4½	93,40 G
Stett. Nat.-Hyp.	5	94 75 bz G
do. do.	4½	94,25 bzG
Kruppsche Oblig.	5	107 10 bz

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	102.20 bz
do. do. 1885	6	
do. Bds. (fund.)	5	100,00 bz G
Norweg. Anl.	4½	
New-Yrk. Std.-A.	6	104,70 G
do. do.	7	107,75 bz
Oestr. Gold-Rente	4	63,80 bz
Oestr. Pap.-Rente	4½	53,80 G
do. Silb.-Rente	4½	57,20 bz
do. 250 fl. 1854	4	97,50 G
do. Cr. 100 fl. 1858	—	300,00 B
do. Lott.-A. v. 1860	5	107,10 bz
do. do. v. 1864	—	255,00 B
Ung. St.-Eisb.-Akt.	5	
do. Loose.	—	152,00 B
do. Schatzsch. I.	6	101.00 G
do. do. kleine	6	101,00 G
do. do. II.	6	95 10 B
Italienische Rente	5	74,25 bz
do. Tabak-Obl.	6	102,50 G
do. do. Aktien	6	
Rumänier.	8	
Finnische Loose	—	37,20 bz
Russ.-Centr.-Bod.	5	
do. Engl. A. 1822	5	82,50 bz
do. do. A. v. 1862	5	83 90 B
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ. fund. A. 1870	5	
Russ. cons. A. 1871	5	85.00 bz
do. do. 1872	5	85.00 bz
do. do. 1873	5	85,10 G
do. Bod.-Credit	5	76,80 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	164,60 bz
do. do. v. 1866	5	164,00 bz B
do. 5. A. Stiegl.	5	67,75 bz
do. 6. do. do.	5	82.75 bz
do. Pol.-Sch.-O.	4	80,90 bz B
do. do. kleine	4	80,50 bz
Poln. Pfdb. III. E.	5	67.10 bz
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	59 50 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	8.90 bz B
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	25,50 bz

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 100 fl. 2M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	170,65 bz
Wien öst. Währ. 2M.	169 65 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	222,75 bz
do. 100 Rub. 3M.	222 25 bz
Warschau 100 R. 8 T.	222,90 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, f. Lombard 5 pCt., Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 2½ Frankfurt a. M. 4½, Hamburg—, Leipzig—, London 2, Paris 2, Petersburg 6, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank.	4	103,25 bz
Bk. f. Rheinl. u. Westf.	4	34,50 G
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	44,75 bz
Berliner Bankverein.	fr.	39,00 G
do. Comm.-B. See.	fr.	113,00 G
do. Handels-Ges.	4	68 25 bzG
do. Kassen-Verein.	4	140,10 bz
Breslauer-Disc.-Bk.	4	60,00 B
Centralbk. f. Bauten	4	4 90 bzG
Centralbk. f. Ind. u. H.	fr.	70,40 G
Cent.-Genossensch.-B.	fr.	11,00 G
Chemnitzer Bank-V.	4	77,00 G
Coburger Credit-B.	4	67.25 G
Cöln. Wechslerbank	4	67 25 G
Danziger Bank	fr.	26,00 B
Danziger Privatbank	4	104.00 G
Darmstädter Bank	4	108 90 bz
do. Zettelbank	4	96 25 bzG
Dessauer Creditbank	4	61,00 G
do. Landesbank	4	110,25 G
Deutsche Bank	4	90,40 bzG
do. Genossensch.	4	86 75 G
do. Hyp.-Bank	4	89,25 bz G
do. Reichsbank	4½	
do. Unionbank	fr.	15 50 G
Disconto-Comm.	4	119,25 bz G
do. Pro.-Discont.	4	
Geraer Bank	4	73 10 G
do. Handelsbank	4	47,00 G
Gew.-B. H. Schuster	fr.	
Gothaer Privatbank	4	85 50 G
do. Grundcreditbk	4	101,50 G
Hypothek. (Hübner)	4	95 00 bz
Königsb. Vereinsbank	4	83,00 G
Leipziger Creditbank	4	105,00 G
do. Discontobank	4	67,10 G
do. Vereinsbank	fr.	
do. Wechselbank	fr.	39 40 G
Magdeb. Privatbank	4	106,50 G
Mecklenb. Bodencredit	4	65 00 B
do. Hypoth.-Bank	4	61,75 B
Meininger Creditbank	4	74.00 bz
do. Hypothekenbk.	4	93 25 bz
Niederlausitzer Bank	4	75,50 G
Norddeutsche Bank	4	136,50 G
Nordd. Grundcredit.	4	75,00 B
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	fr.	
Ostdeutsche Bank	fr.	
Posener Spritactien	4	38,60 G
Petersb. Discontobank	4	102 00 G
do. Intern. Bank	4	89,00 G
Posen. Landwirthsch.	4	45,00 G
Posener Prov.-Bank	4	103 25 B
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodencredit	4	96,00 bz G
do. Centralboden.	4	116,25 bz
do. Hyp. Spielh.	4	119,75 bz
Product.-Handelsbank	4	81 30 bzG
Provinz.-Gewerbebk.	4	17,50 G
Rittersch. Privatbank.	fr.	1,00 B
Sächsische Bank	4	103,80 bz G
do. Bankverein	fr.	
do. Creditbank	fr.	104 00 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	53.75 bzG
Schles. Bankverein	4	78,90 bzG
Schles. Vereinsbank	fr.	53 00 G
Südd. Bodencredit	4	112,50 bzG
Thüringische Bank	fr.	74,50 G
Vereinsbank Quistorp	fr.	0 10 G

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	93,50 G
Dannenb. Kattun	4	17,50 B
Deutsche Baugesf.	4	60 25 G
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	6.30 bz
Dtsch. Stahl- u. Eisen.	4	
Donnersmarckhütte	4	22.25 G
Dortmunder Union	4	6,80 bz
Egell'sche Masch.-Act.	4	15 00 bz B
Erdmannsd. Spinn.	4	11,25 G
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Nähm.	4	29,00 G
Gelsenkirch.-Bergw.	4	88 00 bz G
Georg-Marienhütte	4	67 00 bzG
Hibernia u. Shamr.	4	44 25 bzG
Immobilien (Berl.)	4	70,00 G
Kramsta, Leinen-F.	4	61,00 B
Lauchhammer	4	18,00 bz
Laurahütte	4	71 40 bz G
Luise-Tiefbau-Bergw.	4	20.00 B
Magdeburg. Bergw.	4	116,00 G
do. Spritfabrik	4	
Marienhütte Bergw.	4	57,00 B
Massener Bergwerk	4	
Menden u. Schw. B.	4	54,50 G
Oberschles. Eis.-Bed.	4	32,75 bzB
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A.	4	41 75 G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	28 50 B
Redenhütte	4	3 00
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	80.75 B
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	12,00 G
Union-Eisenwerk	fr.	
Unter den Linden	4	14.50 G
Berl. Bau-V.	fr	104,50 B
Westend (Quistorp)	fr	
Wissener Bergwerk	4	
Wöhlert Maschinen	4	8,25 bz G

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	18 75 bz
Altona-Kiel	4	127 25 G
Bergisch-Märkische	4	75,20 bz
Berlin-Anhalt	4	86,90 bz
Berlin-Dresden	4	10,30 bz G
Berlin-Görlitz	4	14,50 bz B
Berlin-Hamburg	4	169,00 bz
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd.-Magdeb.	4	77,90 bz
Berlin-Stettin	4	102,40 bz
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	65,00 bz
Cöln-Minden	4	92,00 bz
do. Litt. B.	5	
Halle-Sorau-Guben	4	14 50 B
Hann.-Altenbeken	4	11,70 bz
do. II. Serie	4	
Märkisch-Posener	4	18,60 bz
Magd.-Halberstadt	4	105,30 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Litt. B	4	
Münster-Hamm	4	
Niederschles.-Märkisch	4	96 50 bz
Nordhausen-Erfurt	4	18 50 bz G
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	21 75 bz G
do. Litt. B.	3½	114 00 bz G
do. Litt. E	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	37,75 bz G
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder-Uferbahn	4	96,75 G
Rheinische	4	106 25 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	93 50 bz
Rhein-Nahebahn	4	9,70 bz
Stargard-Posen	4½	101 25 G
Thüringische	4	112 50 G
do. Litt. B. v. St. gar.	4	90,40 bz
do. Lit. C. v. St. gar.	4½	100 50 bz B
Weimar-Geraer	4½	36,75 bz G
Albrechtsbahn	5	15.75 bz G
Amsterdam-Rotterd.	4	113 50 bz
Aussig-Teplitz	4	129 75 bz
Baltische	5	48,75 bz
Böhm. Westbahn	4	74 40 bz
Brest-Grajewo	4	41.75 bz G
Brest-Kiew	4	61,75 bz
Dux-Bodenbach	4	14,00 bzG
Elisabeth-Westbahn	5	71,00 bz
Kaiser Franz Joseph	5	55.40 bz
Galiz. (Karl Ludwig)	5	104.40 bz
Gotthard-Bahn	fr.	44.25 bz
Kaschau-Oderberg	5	44,50 bz
Ludwigsh.-Bexbach	4	
Lüttich-Limburg	4	17 20 bz
Mainz-Ludwigshafen	4	79,90 bz
Oberhess. v. St. gar.	—	
Oestr.-frz. Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	186, bz
do. Litt. B.	5	77 00 bz
Reichenb.-Pardubitz	4½	38,50 bz
Kronpr. Rudolfsbahn	5	49,20 bz
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	24,90 bz G
Russische Staatsbahn	5	117,00 bz B
Schweizer Unionbahn	4	6,70 bz
Schweizer Westbahn	4	17 40 bz
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	34,75 G
Vorarlberger	5	46,00 bz G
Warschau-Wien	4	161,00 G

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin-Dresden	5	22 00 bz G
Berlin-Görlitzer	5	30,50 bz G
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau-Warschau	4	
Chemn.-Aue-Adorf	fr	37,00 G
Crefeld-K. Kempen	5	
Gera-Plauen	fr.	
Halle-Sorau-Guben	5	36,00 bz G
Hannover-Altenbek.	5	24,50 bz G
do. II. Serie	5	
Leipz.-Gaschw.-Ms.	5	
Märkisch-Posen	5	78 00 bz G
Magdeb.-Halberst. B.	3½	68,75 bz G
do. do. C.	5	98.75 bz G
Münster-Enschede	5	
Nordhausen-Erfurt	5	38 90 G
Oberlausitzer	5	21 50 bzG
Ostpreuß. Südbahn	5	86 60 bz G
Rechte Oderufer-Bahn	5	107,00 B
Rheinische	4	
Rumänische	8	71,80 bz G
Saalbahn	5	
Saal-Unstrutbahn	5	
Tilsit-Insterburg	5	71,00 G
Weimar-Geraer	5	17,00 B

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	91,50 G
do. do. II.	5	99,75 G
do. do. III.	5	98,50 G
Berg.-Märkische I.	4½	
do. II.	4½	100,50 B
do. III. v. St. g.	3½	85,50 bz
do. do. Litt. B.	3½	85,50 bz
do. do. Litt. C.	3½	77,90 bz
do. IV.	4½	99,75 G
do. V.	4½	100,00 G
do. VI.	4½	100,00 B
do. VII.	5	103.40 bz
Aachen-Düsseldorf I.	4	92,00 bG
do. do. II.	4	92,00 bG
do do. III	4½	99, bz
do. Düss.-Elb.-Pr	4	
do. do. II	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	92,00 G
do. do. II	4½	95 50 B
do. Nordb. Fr. W.	5	103,25 bz
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	92 00 G
do. do. III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	100,40 G
do. Litt. C.	4½	99,40 bG
Berlin-Görlitz	5	101,00 B
do. do. Lit. B.	4½	85,00 G
Berlin-Hamburg	4	94,70 G
do. do. II.	4	94,70 G
do. do. III.	5	103,25 B
Berl.-Potsd.-M. A.B.	4	
do. do. C.	4	93,00 G
do. do. D.	4½	99 20 bz
do. do. E.	4½	
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	94 25 bzG
do. do. III.	4	94.25 bzG
do. IV. v. St. g.	4½	102,30 bz
do. VI. do.	4	94,25 B
do. VII.	4½	99,75 G
Bresl.-Schw.-Freibg.	4½	97,50 G
do. do. Litt. G.	4½	95,10 G
do. do. Litt. H	4½	93,65 G
do. do. Litt. I.	4½	93,75 G
Cöln-Minden IV.	4	94,30 bz G
do. do. V.	4	92,50 bz
do. do. VI	4½	99,75 bzB
Halle-Sorau-Guben	4½	101,75 bz G
do. do. do.	4½	
Hannov.-Altenbek. I.	4½	96.00 G
do. do. II	4½	92,90 G
do. do. III	4	94,50 B
Märkisch-Posener	5	
Magdeb.-Halberstadt	4½	100,00 G
do. do. de 1865	4½	99 20 bz
do. do. de 1873	4½	98,75 bz
do. Leipzig	4½	101,00 bG
do. do.	4	87 30 bz G
do. Wittenberge	4½	99,40 G
do. do.	3	74,75 bz
Niederschles.-Märk. I.	4	96,50 bz
do. II. a 62½ Thlr.	4	95,50 G
do. Obl. I. u. II.	4	96,75 bz
do. do. III. conv.	4	95,00 B
Nordhausen-Erfurt I.	5	96,75 G
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	92,75 G
do. D.	4	92,75 G
do. E.	3½	85,40 B
do. F.	4½	100,90 B
do. G.	4½	100,00 B
do. H.	4½	101,20 bz G
do. v. 1869	5	102,00 bz B
do. v. 1873	4	91,20 bz G
Oberschles. v. 1874	4½	101,10 G
do. Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	103,75 B
do. Niedschl. Zwgb.	3½	
do. Starg. Pos.	4	
do do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	4½	
do. Litt. B.	5	
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	99,60 bB
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	87,50 G
do. von 1858, 60	4½	101,00 B
do. von 1862, 64	4½	101,00 B
do. von 1865	4½	101,00 B
do. 1869, 71, 73	5	103,80 bz
do. v. v. 1874 77	5	103,80 G
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	102,00 G
do. II. do.	4½	102,00 G
Schlesw.-Holstein.	4½	
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	101, G
do. III.	4	
do. IV.	4½	100,50 B
do. V.	4½	

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	70,25 G
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	87 25 bG
do. do. II.	5	85 60 bz
do. do. III.	5	83,60 bz G
do. do. IV.	5	83 25 G
Lemberg-Czernow. I.	5	65,75 G
do. II.	5	65 70 G
do. III.	5	61 00 bz G
do. IV.	5	58 10 G
Mähr.-Schles. Grzb	fr.	17 25 G
Mainz-Ludwigsbahn	5	
do. do.	5½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	331 00 bz
do. Ergänzungsn.	3	314 00 bz G
Oesterr.-Franz. Stsb.	5	97,60 G
do. II. Em.	5	97 50 bz
Oesterr. Nordwestb.	5	75 60 bz G
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	67,75 bz
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	67 25 bz B
do. do. 1869	5	64,00 bz
do. do. 1872	5	63,90 bz
Rab-Graz Pr.-A.	4	70,80 bz
Reichenb.-Pardub.	5	64,25 B
Südösterr. (Lomb.)	3	239,25 bz
do. do. neue	3	239,70 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	81.20 bz B
Baltische, gar.	5	82,40 bz
Brest-Grajewo	5	76 00 bz G
Charkow-Asow. g.	5	87,80 bz
do. in Lstr. a 20.40	5	83,50 bz
Charkow.-Krementsch.	5	
Jelez-Orel, gar.	5	86,30 B
Jelez-Woron., gar.	5	
Koslow.-Woron.	5	92,00 G
Koslow.-Woron. Obl.	5	76.50 G
Kursk-Chark. gar.	5	86.40 bz
K.-Chark.-As. (Obl.)	5	77,00 G
Kursk-Kiew, gar.	5	93 00 G
Losowo-Sewast.	5	77 40 bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	98,60 bz
Mosk.-Smolensk	5	87,00 bz
Schuja-Iwanowo	5	86,25 G
Warschau-Teresp.	5	87,00 B
do. kleine	5	
Warschau-Wien II.	5	94,00 G
do. III.	5	91,90 bz B
do. IV.	5	83,10 bG
Zarskoe-Selo	5	75,50 G

Druck und Verlag von W. Decker und Comp. (E. Röstel) in Posen